

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

### **des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz - PetBüG M-V)**

#### **A. Problem**

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

#### **B. Lösung**

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

#### **Einvernehmen im Ausschuss**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 10. September 2015

### **Der Petitionsausschuss**

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## Sammelübersicht gemäß § 10 Absatz 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2011/00398	Der Petent begehrt eine Erweiterung der Schusszahlen für seinen Schießplatz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Vorhaben des Petenten bedarf aufgrund der nunmehrigen Beschränkung des Betriebs auf die Verwendung von Kleinkaliberwaffen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, § 1 Abs. 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang 1 Nr. 10.18. Dem Immissionsschutzrecht wird nunmehr durch eine Anordnung im Einzelfall nach § 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz Rechnung getragen. Durch die alleinige Erhöhung der täglichen Schusszahlen und die Veränderung der Schießzeiten wird zudem keine Baugenehmigungspflicht nach den §§ 59 ff. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern begründet, weil darin weder eine Errichtung noch eine Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage zu sehen ist. Es bedarf daher nur der Durchführung eines waffenrechtlichen Verfahrens, eine neue waffenrechtliche Erlaubnis für den Betrieb der Schießstätte ist bereits beantragt.
2	2012/00389	Die Petentin beschwert sich u. a. über Lärm-belästigungen durch den Straßenverkehr und macht hierzu verschiedene Verbesserungsvorschläge. Weiterhin moniert sie, dass ein einsturzgefährdetes Stadtgebäude nicht hinreichend gesichert bzw. abgerissen wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine unzulässige Lärm-/Geruchsbelästigung liegt nicht vor. Als nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftige Anlagen unterfallen die Betriebe nicht den Vorgaben der Technischen Anweisung zum Schutz gegen Lärm (dort Nr. 1 S. 2 lit. c.)). Trotz der Kumulation von Geruch und Lärm sind die einzelnen Betriebe keine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auch das Halten von bis zu 600 Rindern in der Milchviehanlage begründet allein keine Genehmigungspflicht, § 1 Abs. 1 4. BImSchV, Nr. 7.1.5 Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Teileinziehung der Dorfstraße ist nach Verzögerungen erfolgt. Infolgedessen haben sich die Probleme des Durchgangsverkehrs

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und der Geschwindigkeitsübertretungen erledigt. Einer Sperrung auch des landwirtschaftlichen Schwerlastverkehrs stand die Eigentumsfreiheit in Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz entgegen. Aus fiskalischen Erwägungen muss die Nutzbarmachung des Landweges als Umgehungsstraße außer Betracht bleiben, § 11 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Problem der Überflutungen ist einer zur Realisierung anstehenden Planung zugeführt worden. Die Errichtung der gerügten baulichen Anlage („Hazienda“) entspricht bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Ein Einschreiten der Bauaufsicht gegen das frühere Stallgebäude ist nicht möglich. Die Verwaltung bemüht sich um einen Erwerb, um den Stall abzureißen.
3	2012/00501	Die Petentin wendet sich als Betreuerin für ihren geistig behinderten Sohn gegen die Aberkennung der Merkzeichen G und B.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der ablehnende Widerspruchsbekleid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales ist im Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens aufgehoben worden. Damit gehört der Sohn der Petentin weiterhin zum Personenkreis der schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 und den Merkzeichen G und B.
4	2012/00507	Der Petent wendet sich gegen die vorgesehene Erhebung eines Straßenausbaubeitrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Heranziehung der Tochter des Petenten zu den Straßenausbaubeiträgen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund gemeindlicher Abrundungssatzung liegt das Flurstück 99/1 zu Teilen im bebaubaren Innenbereich. Erschlossen wird dieser Teil über ein Notwegerecht gemäß entsprechender Anwendung des § 918 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch zulasten des an der Feldstraße gelegenen Flurstücks 99/2. Dass die beiden Grundstücke durch eine Umzäunung getrennt sind, hindert rechtlich an der Annahme eines Notwegerechts nicht. Bei dem übrigen Teil handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, für welche ein geringerer Beitragssatz gilt. Eine Veranlagung der Eigentümer der Hinter-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				liegergrundstücke im Bereich „Grüner Weg und Häuslerei“ schied mangels Beitragssatzung zum damaligen Zeitpunkt aus, erfolgte jedoch für den Bereich „Moorweg“. Eine etwa dem § 3 Gesetz über die kommunalen Abgaben Hessen vergleichbare Regelung - Abgabensatzung mit rückwirkender Kraft - kennt das Kommunalabgabengesetz nicht. Ein Verstoß gegen die Art. 3 Abs. 1, 1 Abs. 1 Grundgesetz ist hierin nicht zu sehen. Vergleichsmaßstab ist zudem allein die Situation an der Feldstraße.
5	2013/00026	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines staatlichen Amtes, aufgrund derer keine Prämienzahlung erfolgt und die Haltung des Viehbestandes akut gefährdet ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass auch nach Abzug der fehlerhaft angegebenen Fläche die verbleibende Fläche ausreichte, um die beantragten Zahlungsansprüche zu aktivieren, sodass die Betriebsprämie für 2012 vollständig ausgezahlt wurde. Die Förderung aus den Agrarumweltprogrammen wurde jedoch für das betreffende Jahr mit der Begründung eines vorsätzlichen Verstoßes abgelehnt. Diesbezüglich ist derzeit ein Klageverfahren rechtshängig, auf das der Landtag keinen Einfluss nehmen darf.
6	2013/00203	Die Petentin beklagt sich über das Vorgehen der Polizei in ihrer Angelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist verbunden mit einem Hinweis an das Ministerium für Inneres und Sport abzuschließen.	Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe waren Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde und eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, das wegen des fehlenden hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde. Die Fixierung der Petentin mit anschließender Fesselung war wirksam und angemessen, um die Petentin in ihrem Verhalten zu bremsen, die Voraussetzungen hierfür lagen gem. §§ 55 Abs. 1 Nr. 3, 106 Nr. 1 lit. a) Sicherheits- und Ordnungsgesetz vor. Unangemessen ist in einer solchen Situation hingegen die Androhung, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Eine diesbezügliche Aufklärung ist aufgrund der sich widersprechenden Aussagen nicht mehr möglich. Die Darstellung des Ministeriums für Inneres und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Sport, mit dem Hinweis auf einen Einsatz der Schusswaffe sollten lediglich in abstrakter Weise die zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs aufgezeigt werden, erscheint angesichts der Stresssituation, in der sich der handelnde Polizist befand, fragwürdig. Dies ist dem Ministerium für Inneres und Sport in einem Schreiben mitzuteilen.
7	2013/ 00252	Die Petenten beschwerten sich über die mangelnde Beteiligung der Anlieger bei der Planung eines Bauvorhabens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu den Abstandsflächen sind gewahrt. Gemäß § 6 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 Landesbauordnung (LBauO MV) können Stützmauern bis zu einer Höhe von zwei Metern innerhalb der Abstandsflächen errichtet werden. Zudem müssen auch Aufschüttungen als bauliche Anlagen gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 1. Fall LBauO MV die Abstandsflächen wahren, wenn von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, § 6 Abs. 1 S. 2 LBauO MV. Die Stützmauer und die Aufschüttung entsprechen diesen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. Die Vorgaben des Immissionsschutzrechts, insbesondere der TA-Lärm, werden beachtet; im Übrigen sind Auflagen zum Schutz der Anwohner ergangen. Aufgrund des Mangels an Abweichungen und Befreiungen waren die Petenten auch zu keiner Zeit als Nachbarn im Sinne des § 70 LBauO an dem Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
8	2013/ 00337	Der Petent fordert, den ungebremsten Ausbau von Windkraftanlagen einzudämmen, und regt in diesem Zusammenhang Änderungen der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Anlass der Neuformulierung der in der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen Mindestabstandsregelung und den Ausschluss- und Restriktionskriterien bildete der Bedarf an der Vorhaltung weiterer Eignungsgebiete. Aufgrund der obigen Anlage 3 der Richtlinie ist lediglich von einer Verdopplung der relevanten Gebiete auszugehen. Das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat hierbei die Expertise der obersten Naturschutzbehörde einbezogen; der Abstand zur Wohnbebauung ist nicht verändert worden. Über die Übernahme dieser Kriterien entscheiden die regionalen Planungsverbände, deren Organe durch demokratisch legitimierte Mitglieder besetzt sind, in einem Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und bei Abwägung der betroffenen Belange (siehe §§ 9, 12, 14 Landesplanungsgesetz, §§ 7, 8 ff. Raumordnungsgesetz). Soweit sich der Petent gegen die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch geregelte Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich wendet, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie dienen, ist aufgrund des damit betroffenen Bundesrechts nicht der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, sondern wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung der Deutsche Bundestag für die Eingabe zuständig.
9	2013/ 00389	Der Petent bittet um eine Änderung der Satzung einer Gemeinde über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren dergestalt, dass das Wandern entlang des Strandes gem. § 27 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) abgabefrei ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Vorschläge des Petenten wurden in die Satzungsänderung aufgenommen. Damit sind das Wandern und Spazierengehen an den sonst gebührenpflichtigen Strandabschnitten, die in der Satzung nunmehr konkret benannt sind, gebührenfrei.
10	2013/ 00440	Der Petent bittet darum, dass auch für den Ausbildungsjahrgang 2012 das dritte Jahr der Umschulung zum Altenpfleger durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um den zunehmenden Fachkräftebedarf zu decken, hat die Bundesregierung 2005 das Altenpflegegesetz angepasst. Demnach hat der Träger der praktischen Ausbildung den Umschülern im dritten Jahr der Weiterbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen und die Weiterbildungskosten des SGB III (Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung) zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen. Die Länder haben sich zeitgleich verpflichtet, die Lehrgangs- bzw. Schulkosten im dritten Umschulungsjahr zu übernehmen. Für den Petenten und seine Mitschüler konnte die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres zwischenzeitlich durch den Abschluss von Verträgen mit Ausbildungsbetrieben, die die Ausbildungsvergütung übernehmen, sichergestellt werden. Soweit der Petent eine Kostenübernahme für das dritte Ausbildungsjahr seitens der Bundesagentur für Arbeit fordert, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.
11	2013/00460	Der Petent bittet um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und des Betreuungsrechtes sowie um ein eigenständiges Bundesleistungsrecht für Menschen mit Behinderungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat bereits 2012 aufsetzend auf den Fiskalpakt die „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Vorbereitungen für ein Bundesleistungsgesetz“ beschlossen. Der Bundesrat hat am 22.03.2013 die Entschließung „Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“ gefasst. Auf Bundesebene hat sich die Regierungskoalition durch Koalitionsvertrag verpflichtet, die Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln und die Gewährung eines Bundesteilhabegeldes zu prüfen. Im Juli 2014 hat die konstituierende Sitzung der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ stattgefunden, die unter der Leitung des Bundessozialministeriums steht. Seitens der Landesregierung wird das Reformvorhaben kontinuierlich begleitet.
12	2013/00464	Die Petenten fordern, die Stelle ihrer Schulsekretärin wieder zu besetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landkreis als Träger der Beruflichen Schule, der gem. § 102 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz für die Finanzierung des Verwaltungspersonals zuständig ist, hat in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Klinikum geregelt, dass alle sächlichen und personellen Kosten für die Beschulung von Krankenschwestern und Pflegern aus dem Klinikbereich durch das Klinikum getragen werden. Nach einem Unternehmer-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wechsel am Klinikum ist die Stelle der Sekretärin an diesem Standort weggefallen. Der Landkreis selbst hat aufgrund der defizitären Haushaltslage keine Möglichkeit, über den ermittelten Bedarf an Schulsekretärinnen für die Berufliche Schule hinaus eine weitere Stelle zu schaffen. Nach intensiven Verhandlungen des Landkreises mit dem neuen Betreiber ist schließlich die Besetzung der Stelle der Schulsachbearbeiterin erreicht worden. Weitere Beschwerden hinsichtlich der personellen Ausstattung liegen dem Landkreis nicht vor.
13	2013/ 00472	Die Petentin beklagt die Kündigung des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Ostseelandverkehr GmbH und die damit einhergehenden Folgen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die in Rede stehenden Strecken mussten aufgrund auslaufender Verkehrsverträge und einer Überprüfung der Streckenangebote, die wegen überproportionaler Kostensteigerungen im Schienenpersonenverkehr erforderlich geworden waren, ausgeschrieben werden. In den Vergabeverfahren konnte sich die OLA nicht durchsetzen. Die hierzu zum Teil eingereichten Nachprüfungsanträge der OLA beim Oberlandesgericht führten ebenfalls nicht zum Erfolg. Auch beim Abschluss der Überbrückungsverträge für das Jahr 2014 konnte die OLA nicht berücksichtigt werden, da sie in den vorab durchgeführten Sondierungsgesprächen nicht die Gewähr dafür bieten konnte, die Leistungen über das gesamte Fahrplanjahr erbringen zu können. Hintergrund hierfür war, dass die französische Konzernmutter als Eigentümerin der OLA öffentlich ihre Absicht bekundet hatte, sich von der Eisenbahnsparte trennen zu wollen. Im Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit den beiden neuen Betreibern der Strecken konnte jedoch erreicht werden, dass die DB Regio AG 28 und die ODEG 20 Mitarbeiter der OLA übernommen haben.
14	2013/ 00474	Der Petent begehrt die Wiedereinbürgerung in Deutschland und	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Die zuständige Einbürgerungsbehörde hat den Einbürgerungsantrag des Petenten rechtmäßig

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		gleichzeitig möchte er seine amerikanische Staatsbürgerschaft behalten.	Anliegen nicht ent-sprochen werden kann.	abgelehnt, da der Petent nicht die erforderlichen Einbürgerungs-voraussetzungen gemäß dem Staats-angehörigkeitsgesetz (StAG) erfüllt. Der Petent konnte zum einen im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht vollständig seine Unterhalts-fähigkeit gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG nachweisen und zum anderen nicht glaubhaft belegen, dass er die amerikanische Staatsangehörigkeit gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG aufgibt bzw. nicht zweifelsfrei bele-gen, ob er überhaupt im Besitz der amerikanischen Staatsbürgerschaft ist. Hierbei wurde der Petent darauf hingewiesen, dass von einer Auf-gabe der amerikanischen Staatsbür-gerschaft nur abgesehen werden kann, wenn der Petent diese nicht oder nur unter besonders schwie-rigen Bedingungen aufgeben kann. § 12 des Staatsangehörigkeits-gesetzes zählt die Ausnahmetat-bestände abschließend auf, die vom Petenten aber nicht nachgewiesen wurden. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Petent ein Verzichtsver-fahren bei der amerikanischen Bot-schaft zur Aufgabe einer möglichen bestehenden amerikanischen Staats-bürgerschaft anstrebt.
15	2013/ 00486	Die Petentin begehrt eine Aufenthaltsge-nehmigung für ihren marokkanischen Ehe-mann.	Das Petitionsver-fahren ist abzu-schließen, weil dem Anliegen nicht ent-sprochen werden kann.	Für die Erteilung der von der Peten-tin beehrten Aufenthaltsgeneh-migung für ihren marokkanischen Ehemann ist die Deutsche Botschaft in Marokko zuständig, die jedoch vor der Erteilung die Zustimmung der hiesigen Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständig ist, einholen muss. Beide Behörden sind nach umfangreichen Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, dass es den Eheleuten an der Ernsthaftigkeit fehlt, eine ehe-liche Lebensgemeinschaft im Bun-desgebiet zu führen. Dies hat zur Folge, dass die Ehe nicht dem Schutz des Art. 6 Grundgesetz unterfällt und somit die Erteilungs-voraussetzungen für das Visum gem. § 5 Aufenthaltsgesetz nicht vor-liegen. Das Verwaltungsgericht

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Berlin hat sodann in einem vom Ehemann durchgeführten Klageverfahren die Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheides der Deutschen Botschaft in Marokko bestätigt, sein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch das Oberverwaltungsgericht Berlin zurückgewiesen.
16	2013/00542	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit dem geplanten Aufbau eines alternativen Kultur- und Jugendzentrums über das Vorgehen einer Stadt und bittet um Prüfung des Verfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße grenzt und die Eigentümer des privaten Verbindungsweges die Eintragung einer öffentlichen Baulast ablehnen, kann die Baugenehmigung wegen der fehlenden Voraussetzung einer bauordnungsrechtlichen Erschließung gem. § 4 Abs. 1 LBauO M-V nicht erteilt werden. Diese Vorschrift gilt nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald nicht nur für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, sondern auch für bloße Nutzungsänderungen.
17	2013/00548	Der Petent beklagt im Allgemeinen und konkret in seinem Fall die langen Bearbeitungszeiten in Feststellungsverfahren beim Landesamt für Gesundheit und Soziales.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Um die Bearbeitungszeiten der Feststellungsverfahren nach dem SGB IX und der hierzu durchgeführten Widerspruchsverfahren zu verkürzen, wird derzeit unter Inanspruchnahme einer externen Beratung untersucht, wie Prozessabläufe optimiert werden können. Auch wenn bereits einige Abläufe geändert und vorübergehend zusätzliches Personal eingesetzt wurden, muss die Problematik dennoch weiterhin begleitet werden, um den Betroffenen eine schnellere Bearbeitung ihres Anliegens zu gewährleisten.
18	2013/00549	Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Streckenschließung der Bahnlinie Malchow - Parchim und fordert die Schaffung eines Verkehrsverbundes M-V als begleitende Maßnahme zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und SPNV in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Schließung des Streckenabschnitts Malchow - Parchim der Mecklenburgischen Südbahn erfolgt aufgrund der geringen Verkehrsnachfrage auf diesem Abschnitt, bei der zudem nur kurze Verbindungen nachgefragt werden. Um aber die Mobilität der Wohnbevölkerung und der Touristen zu sichern, wird ein flexibles Bussystem geschaffen. Ein landesweit einheitlicher Tarif für den Schienen- und den Öffentlichen Personennahverkehr kommt aufgrund der hohen Kosten und des

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Organisationsaufwandes nicht in Betracht, zumal die Erfahrungen mit dem Westmecklenburgtarif und dem Reise-Komfort-Ticket für Neubrandenburg gezeigt haben, dass abseits der Oberzentren hierfür nur eine geringe Nachfrage besteht. Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Landesverkehrsplans wird jedoch die Einführung eines landesweiten SPNV-Tarifs geprüft.
19	2013/00599	Der Petent schließt sich der Forderung des Erwerbslosenparlaments Mecklenburg-Vorpommern nach einem vom Land finanzierten Beschäftigungsprogramm für Langzeitarbeitslose an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da bereits auf Bundesebene ein Programm für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte nach dem SGB II vorgelegt wurde, ist es im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung nicht verantwortlich, auch ein Landesprogramm, das die gleichen Ziele verfolgt, zu initiieren.
20	2013/00619	Die Petentin bittet um Hilfe, damit der Schulweg ihres Sohnes zumutbarer gestaltet wird. Zudem begehrt sie auch eine individuelle Schülerbeförderung für ihre Tochter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Anlässlich der Beschwerde ist die morgendliche Abfahrtszeit der individuellen Schülerbeförderung des Sohnes der Petentin auf ca. 06:25 Uhr verlegt und die Fahrtdauer insgesamt auf 70 Minuten reduziert worden. Hiermit ist dem Anliegen der Petentin entsprochen worden. Die Ablehnung des Antrages auf individuelle Schülerbeförderung der Tochter ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 4 Abs. 4 S. 1, 2 Schülerbeförderungssatzung des zuständigen Landkreises wird eine Sonderbeförderung nur für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung durchgeführt; der Schüler also unfähig ist, den Schulweg aus eigener Kraft zu bewältigen. Dies wurde durch die Amtsärztin jedoch nicht festgestellt. Im Übrigen sind die Plätze in dem für die Schülerbeförderung auf dieser Strecke beauftragten Taxi belegt, die Sonderbeförderung wäre mit Zusatzkosten i. H. v. ca. 470 Euro verbunden.
21	2013/00731	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der in Ferkelaufzuchtställen in Mecklenburg-Vorpommern zu kleine Ferkel grausam getötet	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Tierhalter kann im eigenen Ermessen entscheiden, ob ein lebensschwaches Tier getötet werden muss. Hierbei hat er sich an die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu halten, nach denen eine Tötung nur

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		werden, und bittet hierzu um Aufklärung.		erfolgen darf, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Aufgrund der jüngsten Vorkommnisse, die den Schilderungen des Petenten entsprechen, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz per Erlass vom 19.08.2014 auf die geltende Rechtslage hingewiesen und die zuständigen Kontrollbehörden gebeten, intensiver den Umgang mit neugeborenen Ferkeln zu überprüfen. Sofern sich im Rahmen der Kontrollen Änderungsbedarfe ergeben, sollen die festgestellten Mängel unverzüglich abgestellt und weitere ordnungsbehördliche Sanktionen geprüft werden. Zudem wurden die Tierhalter angehalten, ab dem 01.02.2014 betriebliche Eigenkontrollen durchzuführen und diese zu dokumentieren.
22	2013/ 00734	Der Petent begehrt eine Änderung der Bordsteinhöhen. Zudem hinterfragt er die Arbeit des Petitionsausschusses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Verhalten der Verwaltung steht in Einklang mit den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Ausgabe 2006). Diese sehen Bordsteinabsenkungen in geringerer Höhe als sechs Zentimeter nur als Querungsstellen für den Geh- und Radverkehr vor. Zudem ist vorliegend eine Änderung der Bordansichtshöhe auf drei Zentimeter auch deswegen nicht möglich, da sich dadurch ein zu starkes Quergefälle ergeben würde, das die Verkehrssicherheit bei Glatteis und Schneefall erheblich beeinträchtigen würde. Die Alternative, der Problematik eines zu starken Quergefälles des Gehweges durch eine Anpassung der Grundstückszufahrt zu begegnen, ist von dem Grundstückseigentümer nicht ergriffen worden. Das Verhalten der Stadt als Träger der Straßenbaulast war bereits Gegenstand einer Rechtsaufsichtsbeschwerde. Ein Fehlverhalten wurde dort nicht erkannt. Soweit die Beschwerde die Arbeitsweise des Petitionsausschusses betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht dem Prüfungs- und Kontrollauftrag des Ausschusses unterfällt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
23	2014/ 00001	Der Petent erhebt den Vorwurf der Vetternwirtschaft in einem Jugendamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Hinweise auf die von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe gegenüber der Verwaltung bestehen nicht. Nach § 1 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) wacht die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Bei einer Kindeswohlgefährdung kommt dem Jugendamt ein Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zu. Dass das zuständige Jugendamt bei Fragen des Umgangsrechts sowie des Unterhalts einseitig zugunsten der Kindesmutter und zulasten der Tochter des Petenten verfahren ist, ist nicht belegt. Vielmehr erkannte das Jugendamt bei Gesprächen bei beiden Sorgeberechtigten kindeswohlgefährdende Momente, jedoch keine Kindeswohlgefährdung. Der Vorwurf der Vetternwirtschaft wird allein durch die freundschaftliche Beziehung des jetzigen Lebenspartners der Kindesmutter zu einem Mitarbeiter des Jugendamtes nicht erfüllt.
24	2014/ 00005	Der Petent bittet um eine einheitliche Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Untersagung von Einleitungen aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen durch die Kommunen sowie eine Ermöglichung einer Einleitung in das öffentliche Abwassernetz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der hohe soziale Wert, den Kleingärten für die Gesellschaft haben, steht unstrittig fest. Um dieses Ansehen aufrechtzuerhalten, wird es als zielführend angesehen, wenn die zuständigen Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation eigenständig Lösungen in Abstimmung mit den beteiligten Behörden finden, um die Probleme der öffentlichen Abwasserbeseitigung in den Kleingärten zu regeln. Dabei kann es aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine geeignete Lösung sein, Kleingartenanlagen an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen. Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz stellt zudem kein Ausschlusskriterium für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Kleingartenvereins dar. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat außerdem zur Unterstützung der Umset-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung weiterführende Informationen auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung keine weiteren Regelungen oder Durchführungsbestimmungen zum Erlass vom 22.12.2008 zur „Untersagung von Einleitungen aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen“ anordnen. Im Übrigen konnte in der betroffenen Kleingartenanlage des Petenten mittlerweile eine Lösung dahin gehend gefunden werden, dass ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz erfolgt. Auf die hiergegen gerichtete Klage kann der Landtag aufgrund der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte keinen Einfluss nehmen.
25	2014/ 00007	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr der Landkreis Rostock die Vermietung ihrer Ferienwohnung untersagt habe, obwohl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Nutzung als Ferienwohnung beantragt worden sei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen, da sie ihre Ferienwohnung wegen des Nutzungsverbot und der daraus resultierenden finanziellen Einbußen zwischenzeitlich verkauft hat.
26	2014/ 00010	Der Petent macht verschiedene Vorschläge, um das Kindeswohl besser zu schützen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Durch die Landesregierung wird bereits eine Vielzahl von Maßnahmen und Präventionsprojekten veranlasst, um den Kinderschutz zu verbessern und weiterzuentwickeln. So werden z. B. die Anrufer bei der Kinderschutzhotline durch fachlich kompetentes Personal betreut. Alle Meldungen werden zudem an das zuständige Jugendamt zur Bearbeitung weitergeleitet. Die vom Petenten vorgeschlagenen unangemeldeten Hausbesuche in Verdachtsfällen werden bereits in der Praxis angewendet. Eine weitere Verbesserung könnte durch die Einführung von Ombudsstellen für Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Bundesweit gibt es derzeit 12 ombudschafliche Initiativen und Organisationen, die in erster Linie

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ehrenamtlich arbeiten. Die Landesregierung steht der Einführung solcher Ombudsstellen auch in Mecklenburg-Vorpommern offen gegenüber. Die weiteren vom Petenten genannten Vorschläge, insbesondere hinsichtlich der Aufhebung der Verjährungsfristen bei sexuellem Kindesmissbrauch, werden bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzes berücksichtigt.
27	2014/ 00016	Der Petent wendet sich im Namen seiner Mandanten, Gründer einer Stiftung, gegen die Steuerforderungen eines Finanzamtes sowie die langen Bearbeitungszeiten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Vermögenszuwendung des Mandanten des Petenten, einem Steuerberater, an die Stiftung überstieg im Jahre 2005 den nach der damaligen Fassung des § 10b Abs. 1a S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG a. F.) zulässigen Höchstbetrag der anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung geleisteten Zuwendungen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit einer steuerlichen Berücksichtigung für nachfolgende Veranlagungszeiträume über das Jahr 2005 hinaus nach § 10b Abs. 1, 1a EStG a. F. i. H. v. 45.267 Euro anerkannt. Die Voraussetzungen einer abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen nach § 163 Abgabenordnung (AO) lagen nicht vor. Der Bundesgesetzgeber hat der Änderung des § 10b Abs. 1a EStG bewusst Rechtswirkungen erst ab dem 01.01.2007 zukommen lassen; eine Erstreckung der Regelung auf vor diesem Stichtag erfolgte Vermögenszuwendungen sollte nicht erfolgen. Die Auffassung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des bürgerchaftlichen Engagements“ kann insofern nicht mit der des Bundesgesetzgebers gleichgesetzt werden. Die Voraussetzungen des § 227 AO hat der Petent nicht nachgewiesen.
28	2014/ 00017	Der Petent kritisiert, dass den Gerichtsvollziehern keine ausreichende Fürsorgepflicht gewährt wird, und	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden	Das Verhalten der Verwaltung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist nicht ersichtlich, dass die nach der Vollstreckungsvergütungsverord-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		macht das an Beispielen deutlich.	kann.	nung i. V. m. § 49 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu gewährenden Vergütungen für die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher nicht mehr den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz für die Alimentation entspricht. Die - teils obligatorischen - Angebote von Fortbildungsveranstaltungen richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf und hatten seit dem Jahre 2012 sowohl die Behandlung gesetzlicher Neuerungen als auch Themen betreffend die Amtsausübung zum Gegenstand. Hinsichtlich der Änderungen bei der Berechnung des Wegegeldes anhand von Luftlinien sind dem Petenten die durch die Dienstaufsicht festgelegten Distanzen bekanntgegeben worden. Soweit Anhaltspunkte für Fehlentwicklungen im Bereich der Geschäftsprüfungen (§§ 72 ff. Gerichtsvollzieherordnung [GVO]) ersichtlich werden, wird i. S. d. § 77 GVO hierauf reagiert und diese Erkenntnisse bei der weiteren Tätigkeit der Gerichtsvollzieher berücksichtigt.
29	2014/00029	Die Petentin beschwert sich über die Schulleitung und die Lehrer an einer Grundschule. Zudem wird das Verhalten des Schulrates hinterfragt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Verwaltung räumt ein, dass die Schulleiterin verwaltungsintern nicht über das von der Petentin persönlich abgegebene Ergebnis der Einschulungsuntersuchung informiert wurde; dafür hat sich die Schulleiterin entschuldigt. Die Übermittlung von Informationen der Schule zu Terminen erfolgte aus organisatorischen Gründen über die Kita an die Elternschaft und wurde inzwischen abgestellt. Die kritisierte Äußerung der Schulleiterin erging vor dem Hintergrund der ärztlichen Diagnose und alternativer Fördermöglichkeiten bei einem späteren Schuleintritt der Tochter der Petentin. Die zwischen der Schul- und Kita-Leitung erfolgte Korrespondenz über die Testergebnisse ging auf Veranlassung der Petentin zurück. Die persönliche Auswertung des Tests mit den Eltern entspricht

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>der gewohnten Vorgehensweise im Grundschulbereich. Der Durchführung des „Grundintelligenztests“ stimmte die Petentin ausdrücklich zu. Der abgeprüfte Leistungsstand rechtfertigte die Teilnahme der Tochter der Petentin am - nicht sonderpädagogischen - Förderunterricht; neue Lehrinhalte entgingen der Tochter der Petentin dadurch nicht. Die Mitteilung der Notenvergabe im Fach Sport an die Petentin erfolgte zeitnah; die Vergabe der Note „6“ war nicht vorgesehen und erfolgte auch nicht. Die Maßstäbe für die Notenvergabe im Fach Sport sind im Übrigen zwischenzeitlich geändert worden.</p>
30	2014/00031	Der Petent bittet um die Beantwortung seiner Schreiben an die Stadt Neubrandenburg.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Aufgrund der zahlreichen Anregungen und Beschwerden des Petenten hat die Stadt zunächst nachvollziehbar geprüft, ob hier eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Petitionsrechts vorliegt, sodass die Beantwortung seiner Schreiben erst einmal unterblieben ist. Da die Stadt dem Verdacht des Rechtsmissbrauchs vorerst nicht mehr nachgehen will, hat der Petent Anspruch auf einen begründeten Bescheid, der gem. Art. 10 Landesverfassung M-V in angemessener Zeit erfolgen muss. Das Ministerium für Inneres und Sport hat die Stadt darauf hingewiesen und gebeten, künftig im Sinne von mehr Bürgerfreundlichkeit zeitnaher zu reagieren, sofern kein Rechtsmissbrauch festgestellt wurde.</p>
31	2014/00035	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrages an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, eine Fläche käuflich zu erwerben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	<p>Die Haltung der Verwaltung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der rahmenvertraglichen Regelung mit dem Bund ist der Erwerb des Pachtgrundstücks durch den Petenten nur im Rahmen eines Tauschs mit ebenfalls zum „Grünen Band“ gehörenden Grundstücken zulässig. Dass es sich bei dem Grundstück um eine sog. „Restfläche“ innerhalb des ehemaligen Grenzgebietes, aber außerhalb des Schutzgebietes des „Grünen Bandes“ handelt, ändert hieran nichts;</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>der Rahmenvertrag erfasst auch diese naturschutzfachlich weniger bedeutende Fläche, die der Petent gärtnerisch bewirtschaftet. Schließlich sprechen auch haushaltsrechtliche Aspekte gegen eine Veräußerung, da nach den Vorgaben des Vertrages der etwaige Verkaufserlös dem Bund zustünde. Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken sind jedoch nach § 64 Abs. 6 S. 1 und 2 Landeshaushaltsordnung einem Sondervermögen zuzuführen und grundsätzlich für neuerlichen Grundstückserwerb zu verwenden. Überdies ist das Land bereit, das für den Petenten kostengünstige Pachtverhältnis fortzuführen.</p>
32	2014/00049	<p>Die Petenten beschweren sich über Verstöße kommunaler Mandatsträger einer Gemeinde gegen bürgerliche Grundrechte und bitten um Prüfung rechtlicher Einwirkungsmöglichkeiten von Landesbehörden zur Abstellung solcher Verstöße.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Beschwerdepunkte sind ausgeräumt, im Übrigen haben sie sich nicht bestätigt. Soweit anlässlich der rechtsaufsichtlichen Überprüfung ein Fehlverhalten erkannt worden ist, sind Maßnahmen nach der Kommunalverfassung (KV MV) ergangen. Die vorgetragene Verletzung auch des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und des § 2 KV MV sind nicht gegeben. Die Zurückhaltung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Ausübung des Ordnungsrechts (§ 29 Abs. 1 S. 5 KV MV) ist vor dem Hintergrund des freien Mandats der Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 23 Abs. 3 KV MV gerechtfertigt. Das verkürzte Zitat des Bürgermeisters (Gemeindekurier Nr. 01/2011) erschließt sich erst bei einer Gesamtlektüre des Textes; die Interpretation der Petenten verkennt die Intention des Bürgermeisters zu einem stärkeren bürgerschaftlichen Engagement. Die Veröffentlichung des Richtigstellungstextes im Gemeindekurier ist nur für den amtlichen Teil untersagt worden. Mangels Vergleichbarkeit ist darin keine Ungleichbehandlung zu anderen Vereinen zu sehen. Soweit mit der Eingabe die Ablehnung der Durchführung des Bürgerentscheids gerügt wird, ist dies Gegenstand eines</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
33	2014/ 00052	Der Petent äußert seine Kritik am Rundbeitragsstaatsvertrag. Er beklagt insbesondere die Weitergabe von Daten an den Beitragsservice, das Ignorieren von Ausnahmetatbeständen, die Qualität der Berichterstattung sowie die Werbung. Zudem beschwert er sich über das Vorgehen des Beitragsservices im Zusammenhang mit seiner Abmeldung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	gerichtlichen Verfahrens. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, zu bilden, zu informieren, zu beraten und zu unterhalten. Dabei besteht die Idee des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darin, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Gesamtangebot für alle zu gestalten, das aufgrund des Solidargedankens auch Programmangebote für speziell Interessierte ermöglicht. Mit dem zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hat ein Modellwechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag für Haushalte und Betriebsstätten stattgefunden. Der Wechsel vom geräteabhängigen zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes sowie durch mehrere Gerichtsentscheidungen für verfassungskonform erachtet. Zur vom Petenten geforderten Abschaffung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird festgestellt, dass ab 01.01.2013 Sponsoring ab 20.00 Uhr mit der Ausnahme von Großereignissen, wie Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften, prinzipiell untersagt ist. Eine Befreiung von dem Rundfunkbeitrag konnte dem Petenten im Zeitraum von Oktober 2011 bis September 2013 nicht gewährt werden, da der Petent trotz mehrerer Hinweisschreiben des Beitragsservices keinen Befreiungsantrag gestellt hat. Eine rückwirkende Befreiung ist gem. § 4 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch die von ihm vorgelegte Bescheinigung des Jobcenters vom 11.11.2014 nicht möglich. Sollte dem Petenten eine Zahlung der Beitragsrückstände nicht möglich sein, kann mit dem Beitragsservice eine Ratenzahlung vereinbart werden.
34	2014/	Der Petent begehrt die	Das Petitionsver-	Eine Ungleichbehandlung durch die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00054	Überprüfung der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes im Zusammenhang mit der beabsichtigten Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand.	fahren ist abzuschließen.	Polizeiinspektion mit der ursprünglich ins Auge gefassten Versetzung des Petenten in den einstweiligen Ruhestand gegenüber anderen schwerbehinderten Menschen in dieser Polizeidienststelle liegt nicht vor. Den für den Petenten zutreffenden Vergleichsmaßstab bilden die anderen dortigen polizeidienstunfähigen Beamten. Für diese kam eine Verwendung nur im allgemeinen Verwaltungsdienst in Betracht. Diesbezüglich ermangelte es bei dem Petenten jedoch u. a. an einer freien Stelle. Eine Verletzung der Nr. 9.1 (vierter Absatz) der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern liegt nicht vor, weil der Petent nicht im dortigen Sinne noch begrenzt dienstfähig ist. Im Zusammenhang mit der jüngsten polizeiärztlichen Begutachtung hat sich trotz der Bestätigung der Diagnose „polizeidienstunfähig“ unter Vorbehalt die Möglichkeit des Verbleibs des Petenten in der Polizeidirektion ergeben. Die Frage nach einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stellt sich damit zurzeit nicht.
35	2014/ 00101	Die Petentin bittet um Prüfung, ob die geplante Höhergruppierung der Lehrer der Regionalen Schulen auch für sie in Betracht kommt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin erfüllt mit ihrem Studienabschluss (Lehramt für Grund- und Hauptschule) trotz praktischer Tätigkeit an einer Regionalschule noch nicht die Voraussetzungen für eine höhere Eingruppierung. Voraussetzung wäre hierfür der Studienabschluss Lehramt Haupt- und Realschule. Aufgrund der fünfzehnjährigen praktischen Betätigung an einer Regionalschule kann die Petentin jedoch zukünftig nach § 2 Abs. 5, 8 Lehrerbildungsgesetz eine Lehrbefähigung für ein weiteres Lehramt erwerben. Damit lägen die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung vor.
36	2014/ 00115	Der Petent beschwert sich über verschiedene Vorgänge in der Sicherungsverwahrung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Einschlusszeiten der Sicherungsverwahrten ähneln zwar denen der Strafgefangenen, jedoch sind die Zimmer der Sicherungsverwahrten im Gegensatz zu den Hafträumen der Strafgefangenen ganztägig

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>geöffnet. Darüber hinaus besteht bei den Strafgefangenen keine Umschlussmöglichkeit nach dem Einschluss. Das Schließfach der Ehefrau des Petenten wurde während ihres Besuches in der JVA versehentlich geöffnet. Die darin befindliche Tasche wurde nicht durchsucht. Die Ehefrau des Petenten wurde über diesen Vorfall sofort informiert und gebeten, den Inhalt ihrer Tasche auf Vollständigkeit zu überprüfen. Über das nicht gewährte Taschengeld für den Monat Februar wird das Gericht entscheiden. Aufgrund der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte kann der Landtag hierauf keinen Einfluss nehmen. Da bei dem Petenten positive Urinproben und andere Verhaltensauffälligkeiten vorlagen, mussten dem Petenten die mehrstündigen unbeaufsichtigten Langzeitbesuche aberkannt sowie ein Entzug der Bewegungsfreiheit verhängt werden. In diesem Zusammenhang ordnete die JVA eine Durchsuchung des Petenten an, um weitere Delikte auszuschließen. Aufgrund seiner Verhaltensweisen ist der Petent nicht geeignet, einer Arbeit außerhalb der JVA nachzugehen. Es steht ihm aber frei, eine geregelte Arbeit in der Arbeitstherapie der Sicherungsverwahrungsabteilung aufzunehmen. Bei der Nutzung des Computerraums durch die Sicherungsverwahrten erfolgt eine Beaufsichtigung, um eine Zerstörung oder einen Diebstahl der Geräte zu vermeiden. Dem Petenten liegt außerdem eine gültige Vollzugsplanfortschreibung vor. Die Beschwerde des Petenten, dass ihm keine bzw. zu wenig Therapie- und Gesprächsmöglichkeiten angeboten werden, ist unbegründet. Die bisher von der JVA vereinbarten Gesprächstermine wurden von dem Petenten abgelehnt. Darüber hinaus übersteigt das zeitliche Besuchskontingent des Petenten bei Weitem die gesetzlich vorgegebene Minstdauer.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
37	2014/00126	Der Petent wehrt sich gegen den Standort eines Pflegeheimes.	Das Petitionsverfahren ist verbunden mit einem Hinweis an die Gemeinde abzuschließen.	Die von der Stadt beschlossene Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes, mit der der Bau des Pflegeheims ermöglicht werden soll, ist eine Maßnahme der kommunalen Selbstverwaltung und rechtlich nicht zu beanstanden. Überdies ist im Hinblick auf die demografische Entwicklung die Errichtung von Seniorenanlagen auch in ländlicher Gegend zu begrüßen. Es sind jedoch auch die Sorgen der Anwohner ernst zu nehmen, die insbesondere den Verlust des angrenzenden Fußballplatzes und des gemeinschaftlich genutzten „Heidehauses“ fürchten. Im Sinne einer gelingenden Integration der pflegebedürftigen Menschen und einer Akzeptanz sollte daher gewährleistet sein, dass die Allgemeinheit, insbesondere die Jugend, den angrenzenden Bereich mit Fußball- und Spielplatz sowie „Heidehaus“ weiterhin nutzen kann, auch wenn dies zu Lärmbelästigungen führt. Hierauf ist die Gemeinde mit einem Schreiben hinzuweisen.
38	2014/00133	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der Polizei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt war bereits Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Eine Dienstrechtsverletzung der ermittelnden Polizeibeamten konnte hierbei nicht festgestellt werden. Soweit die Petition neue Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Polizei enthielt, ist diesen nachgegangen und zu beanstandendes Verhalten der betroffenen Polizeibeamten thematisiert worden. Im Falle der Einreichung einer Schadensaufstellung durch den Petenten kann bezüglich neuer Tatsachen ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet werden.
39	2014/00139	Der Petent beklagt, dass ihm der Zugang zum Stadtarchiv verwehrt werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten ist der Zugang zum Stadtarchiv nicht grundsätzlich verwehrt worden. Die Archivunterlagen konnten ihm vielmehr nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, weil die Stelle im Archiv zu diesem Zeitpunkt unbesetzt war. Zwischenzeitlich ist die Stelle nachbesetzt worden, sodass sich der Petent nun-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mehr mit seinem Anliegen an das Archiv wenden kann.
40	2014/00145	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Amtsverwaltung nicht gegen einen Grundstückseigentümer tätig werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Nichteinschreiten gegen die Aufschüttung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Beseitigungsanordnung nach § 80 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) setzt neben der - hier gegebenen - formellen Illegalität, die materielle Baurechtswidrigkeit der Anlage (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LBauO M-V) voraus. Ob die Aufschüttung den Vorgaben zum Schutz gegen schädliche Einflüsse und zur Verkehrssicherheit genügt (vgl. §§ 13 S. 1, 16 Abs. 2 LBauO M-V) kann dahinstehen, da der Petent von deren Schutzzweck nicht erfasst ist und sich somit nicht auf deren Verletzung berufen kann. Eine Verletzung des § 12 Abs. 3a S. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung scheidet aus. Der nächtliche Anlieferverkehr erfüllt nicht den dortigen Begriff des „regelmäßigen“ Parkens im reinen Wohngebiet. Sonstige straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen liegen nicht vor.
41	2014/00147	Die Petenten beschwerten sich über den Umgang mit Schülern an einer Grundschule.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag kommt zu der Auffassung, dass die Schulleiterin in diesem konkreten Fall nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in geeigneter Weise genutzt hat, um den Schwierigkeiten, die bereits seit der Einschulung der Kinder der Petenten aufgetreten sind, in Zusammenarbeit mit der Mutter und ggf. zuständigen Stellen zu begegnen. Das Verhalten und die Entscheidungen der Schulleiterin stellen jedoch keinen Verstoß gegen das Schulgesetz dar. Infolge der anhaltenden Schwierigkeiten ist es offensichtlich zu einer Eskalation gekommen, die in Strafmaßnahmen für das eine Kind, mit denen sich die Petenten nicht einverstanden erklärten, und einem Hausverbot für die Petenten mündete. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es nach § 60 Schulgesetz der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft obliegt,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das den Umständen entsprechend geeignete erzieherische Mittel zu entscheiden. Die Frage der Verhältnismäßigkeit der in diesem Fall getroffenen Maßnahmen hat das Staatliche Schulamt in einem gemeinsamen Gespräch mit der Schulleiterin erörtert, in dessen Ergebnis eine Entwürdigung des Kindes, wie von den Petenten dargestellt, nicht festgestellt wurde. Die Maßnahme des Einzelaufenthaltes im Innenhof wurde überdies durch den Ausschuss im Gespräch mit der Schulleitung und einer Horterzieherin ausgewertet, die die Maßnahme unterschiedlich beurteilten, in dessen Ergebnis aber kein Gesetzesverstoß festgestellt wurde, da der Junge in die Maßnahme eingewilligt hatte und das Schulgelände mit den Petenten verlassen konnte. Die Kinder der Petenten besuchen zwischenzeitlich eine andere Schule.</p>
42	2014/00149	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ein Wahlvorschlag für die kommenden Kommunalwahlen zugelassen werde, obwohl nach seiner Meinung gegen die Kandidatin ein Ermittlungsverfahren laufe. In diesem Zusammenhang kann er es auch nicht nachvollziehen, dass seine Beschwerden nicht berücksichtigt würden, und bittet um eine gesetzliche Richtigstellung.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist.</p>	<p>Nach § 20 Abs. 5 S. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG MV) kann gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages ausschließlich durch die Wahlleitung Beschwerde erhoben werden. Das in dieser Vorschrift enthaltene Wort „auch“ bezieht sich sowohl nach der Satzkonstruktion als auch nach dem systematischen Verhältnis dieses zweiten Satzes zu dem Satz 1 auf die ausschließlich der Wahlleitung eingeräumte weitere Möglichkeit, bei Kommunalwahlen neben der Zurückweisung auch gegen die Zulassung Beschwerde zu erheben. Den Wahlberechtigten stehen in Bezug auf Entscheidungen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, hingegen keine Rechtsmittel zu. Jeder Wahlberechtigte kann aber gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Die Vorschläge des Petenten zu einer Erweiterung des Beschwerderechts bei einer Zulassung des Wahlvorschlages (beispielsweise nach baye-</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				rischem Modell) sowie zur Bildung eines Beschwerdeausschusses waren Gegenstand der Beratungen im Innenausschuss als zuständigem Fachausschuss. Die Empfehlungen des Petenten haben keinen Eingang in die jüngste gesetzliche Änderung des Wahlrechts gefunden. Im Übrigen sieht die bayerische Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) in § 48 Abs. 1 nur Einwendungen der „betroffenen Partei oder Wählergruppe“ vor. Dies sind nur solche, die die Wahlvorschläge eingereicht haben.
43	2014/00178	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Eingabe betrifft zum größten Teil ein anhängiges gerichtliches Verfahren oder diesbezüglich ergangene richterliche Entscheidungen. Teilweise bezieht sich die Petition auch auf Sachverhalte, die noch Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind oder privatrechtliche Auseinandersetzungen betreffen. Insoweit scheidet eine Befassung durch den Petitionsausschuss aus. Im übrigen Umfang der Petition mit Bezug zu Gerichtsverfahren ist die Dienstaufsicht tätig geworden. Ein Fehlverhalten der Justizverwaltung konnte hierbei nicht festgestellt werden. Auch soweit in einer Vielzahl von Fällen Ermittlungsverfahren durch den Petenten mittels Strafanzeige initiiert, im Ergebnis jedoch eingestellt wurden, war dies nicht zu beanstanden. Soweit der Petent das Verhalten des Jugendamtes rügt, ist dieses bereits Gegenstand der Rechtsaufsicht gewesen. Ein Fehlverhalten konnte dort nicht festgestellt werden. Dem Begehren des Petenten auf Akteneinsicht wurde entsprochen. Soweit die Behandlung einer Strafanzeige durch die Polizei gerügt wird, wurde dies durch die Dienstaufsicht überprüft. Hierbei wurde - in tatsächlicher Hinsicht - ein Irrtum der befassten Beamtin festgestellt, die polizeiliche Behandlung aber nicht beanstandet.
44	2014/	Der Petent beschwert	Die Petition ist der	In dem Verfahren auf Aus-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00188	sich über die langen Bearbeitungszeiten am Amtsgericht Greifswald.	Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	kunft/Trennungsunterhalt ist die ca. sechsmonatige Verzögerung anlässlich der Zustellung des erweiterten Antrags eingeräumt und mit einem Richterwechsel erklärt worden. Im Übrigen resultiert die Dauer dieses Verfahrens aus den Entscheidungen des Gerichts (Aussetzung, Entscheidung über Verfahrenskostenhilfe), dem Umfang des Prozessstoffs sowie den Anträgen und deren Erweiterungen durch die Beteiligten. Im Beschluss über die Ehescheidung vom 03.09.2013, in welchem dem Petenten 4,5 Rentenpunkte seiner Ehefrau zugesprochen wurden, ist in fehlerhafter Weise die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht aufgenommen und dies erst am 04.06.2014 korrigiert worden. Die Verwaltung räumt ein, dass dadurch Rechtsnachteile bei dem Petenten eingetreten sein könnten. Im Verfahren um Auskunft/nachehelichen Unterhalt ist eine Verzögerung nicht erkennbar. Zudem ermangelt es für den Fortgang des Verfahrens an einem Antrag des Petenten. Eine Verzögerung ist auch bei dem Eilverfahren auf Unterhaltszahlung nicht ersichtlich. Soweit der Petent die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen kritisiert, kann der Landtag hierauf keinen Einfluss nehmen.
45	2014/ 00206	Der Petent begehrt, dass keine GEMA-Gebühren gezahlt werden sollten, wenn für Kinder Liedtexte vervielfältigt oder aufgeführt werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Auch soweit vor dem - mit den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zum Schutz von Werken der Kunst bzw. Musik gegebenen - bundesrechtlichen Hintergrund der Petition die Zuständigkeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommerns besteht, liegt ein Fehlverhalten der Verwaltung nicht vor. Die Möglichkeit, durch den Abschluss von Pauschalverträgen ggf. günstigere Bedingungen bei der Nutzung von Musikwerken auch durch Kindertageseinrichtungen zu vereinbaren, hat die Verwaltung erkannt. Die diesbezüglich geführten länderübergreifenden Verhandlungen scheiterten allerdings an der Haltung der zuständigen Verwer-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>tungsgesellschaft (VG). Der Verzicht des Landes auf einen Einzelvertrag mit der VG erklärt sich schließlich durch die praktische Erwägung, dass Kinder unter sieben Jahren noch keine Notenblätter entziffern können, sowie durch die im UrhG bereits gegebenen Möglichkeiten einer vergütungsfreien Nutzung von Werken in diesem Bereich.</p>
46	2014/00210	<p>Die Petentin fordert die Landesregierung auf, sich für eine Bundsratsinitiative einzusetzen, um die Rahmenbedingungen für Kinderwunschbehandlungen finanziell und organisatorisch zu optimieren.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und an den Deutschen Bundestag abzugeben.</p>	<p>Verschiedene politische Initiativen zur Verbesserung der Erstattungssituation durch die gesetzliche Krankenversicherung sind bislang erfolglos geblieben, so auch die von Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit Brandenburg initiierte Änderung des SGB V. Seit dem 01.01.2013 nutzt Mecklenburg-Vorpommern die vom Bundessozialministerium mit der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion eingeräumte Möglichkeit, die Kinderwunschbehandlungen gemeinsam mit dem Bund zusätzlich zu bezuschussen. Das Land sowie der Bund stellen hierfür seit 2013 jährlich jeweils 161.000 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Möglichkeiten sieht das Land derzeit nicht. Insoweit begrüßt der Landtag den aktuellen Vorstoß der Bundessozialministerin zur Vollfinanzierung der künstlichen Befruchtung und damit zur Änderung des § 27a SGB V. Die Petition wird deshalb auch an den Deutschen Bundestag überwiesen, damit sie in den Diskussionsprozess einbezogen werden kann.</p>
47	2014/00213	<p>Die Petenten beschweren sich darüber, dass die Umsetzung des EU-Vogelschutzprogramms durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht im Rahmen einer sinnvollen Bürgerbeteiligung erfolge, und stellen hierzu konkrete Forderungen auf.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die „Managementplanung für das Europäische Vogelschutzgebiet Schweriner Seen“ dient der Umsetzung der europa- und landesrechtlichen Vorgaben zum Vogelschutz. Die von dem Petenten gerügten Einwirkungen (Lärm- und Abgasimmissionen von Wasserfahrzeugen, Einhaltung von Verhaltensregeln auf dem Wasser, Bebauung des Uferbereichs) können von der</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Verwaltung bei dieser Fachplanung nur insoweit berücksichtigt werden, als der Schutz wildlebender Vogelarten und deren Lebensräume betroffen sind (§ 1 Abs. 2 Vogelschutzgebietslandesverordnung [VSGLVO M-V]). Die Gewährleistung des Schutzniveaus erfolgt durch die Einholung wissenschaftlicher Expertise bei qualifizierten Fachbüros. Eine Beteiligung universitärer Einrichtungen bei der Erstellung des Managementplanes ist möglich, durch die Hochschulen aber bisher nicht erfolgt. Aufgrund der Natur des Managementplanes als Fachplanung ist eine Bürgerbeteiligung, wie von dem Petenten begehrt, in diesem Rahmen nicht möglich. Die Zivilgesellschaft wird durch die mögliche Abgabe von Stellungnahmen in das Verfahren eingebunden. Aufgrund eines Landtagsbeschlusses haben bei der Planung einvernehmliche Lösungen Vorrang vor einseitigen Verboten. Bezüglich der Reform des Bundeswasserstraßengesetzes verhandelt das Land bereits mit dem Bund.</p>
48	2014/ 00215	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise eines Jobcenters sowie die vorgenommenen Kürzungen der Kosten für Unterkunft und Heizung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Kürzungen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit Wirkung zum 01.03.2014 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Wohnung der Petentin übersteigt die für einen Ein-Personenhaushalt anzunehmende Bezugsgröße von 45 m <sup>2</sup> um 12 m <sup>2</sup> , die Bruttokaltmiete die Mietgrenze um 67,79 Euro. Auf das Überschreiten der Angemessenheitsgrenze ist die Petentin bereits seit dem Jahre 2009 mehrfach von der Verwaltung hingewiesen worden. Trotz anderweitig vorhandenen Wohnraums hat die Petentin bislang nicht nachgewiesen, sich um günstigere Räumlichkeiten bemüht zu haben. Soweit die Hilfsbedürftigkeit damit von der Petentin

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				selbst noch beseitigt werden kann, dürfen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - hier: die Unterbreitung von Wohnangeboten (vgl. §§ 3 Abs. 3 1. Hs., 1 Abs. 3 Nr. 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) - nicht erbracht werden.
49	2014/00216	Die Petentin, Lehrerin an einer Regionalen Schule, bittet um Prüfung, ob eine Höhergruppierung für sie in Betracht komme.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Haltung der Verwaltung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Petentin erfüllt mit ihrem Studienabschluss (Lehramt für Grund- und Hauptschule) trotz praktischer Tätigkeit an einer Regionalen Schule nicht die Voraussetzungen für eine höhere Eingruppierung. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Lehrkräften mit Studienabschluss Lehramt Haupt- und Realschule ist darin nicht zu sehen. Vergleichsmaßstab bildet der erzielte Studienabschluss und nicht die praktische Betätigung. Eine willkürliche Handhabung durch die Landesregierung ist darin nicht zu sehen. Die Petentin ist auf die zukünftige Möglichkeit einer Höhergruppierung infolge des Erwerbs einer weiteren Lehrbefähigung durch eine fünfjährige Praxistätigkeit nach § 2 Abs. 5, 8 Lehrerbildungsgesetz hingewiesen worden. Hierzu bedarf es eines Antrages der Petentin.
50	2014/00219	Der Petent kritisiert die geringe Unterstützung seitens des Jobcenters und Jugendamtes bei Bestrebungen seiner Schwester, eine Ausbildung zu absolvieren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Entgegen der Darstellung des Petenten wurden seine Familie und er umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der staatlichen Förderung einer Ausbildung sowohl schriftlich als auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs im zuständigen Jobcenter informiert. Dabei wurde auch auf die Möglichkeit der Förderung bis zum Beginn der Ausbildung sowie auf die anschließende Förderung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe hingewiesen.
51	2014/00224	Die Petentin beschwert sich über Maßnahmen ihres Arbeitgebers.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein Großteil der von der Petentin kritisierten Handlungen des Arbeitgebers sind gerichtlich geprüft worden. Teilweise fielen diese Prüfungen im Ergebnis zugunsten der Petentin aus. Bezüglich der übrigen gerichtlichen Entscheidungen und dem noch ausstehenden Verfahren

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist es dem Landtag, die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte berücksichtigend, verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen oder diese gar aufzuheben. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Im Hinblick auf die weiteren von der Petentin kritisierten Handlungen des Arbeitgebers ist vonseiten der Rechtsaufsichtsbehörde kein Rechtsverstoß erkennbar, der eine Maßnahme erforderlich gemacht hätte.</p>
52	2014/00225	<p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen des Amtes für Ausbildungsförderung. Obwohl zwischen dem Petenten und dem Amt ein gerichtlicher Vergleich geschlossen worden sei, ergingen infolgedessen fehlerhafte Bescheide an den Petenten. Zur Umsetzung des Vergleichs fehle ihm zudem eine Rückmeldung, ob diese auch in Raten erfolgen könne.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die vom Petenten als fehlerhaft bezeichneten Förderbescheide sind im Ergebnis mehrfacher Prüfungen insgesamt nicht zu beanstanden. Dennoch wird die Rechtmäßigkeit der Förderbescheide durch den Petenten trotz gerichtlichen Vergleichs weiterhin angezweifelt. Da die Eltern des Petenten seinerzeit eine rechtzeitige und vollständige Änderungsanzeige hinsichtlich ihrer Einkommensverhältnisse unterlassen hatten, wodurch die Überzahlung verursacht wurde, sind sie zum Ersatz der zu Unrecht geleisteten Förderbeträge verpflichtet worden. Es besteht somit ein gesamtschuldnerisches Verhältnis hinsichtlich der Rückforderung. Gegen die Ersatzpflicht wurde seitens der Eltern Widerspruch eingelegt, der als unbegründet zurückgewiesen wurde. Die Eltern haben daraufhin Klage eingereicht. Das Klageverfahren bleibt abzuwarten. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren sind die Forderungen gegen den Petenten und seine Eltern gestundet. Bezüglich der Ratenzahlung wurde der Petent mehrfach beraten. Die Stundungs-</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				anträge sowohl des Petenten als auch der Eltern liegen dem zuständigen Amt vor, sind jedoch nicht ausreichend begründet bzw. durch Vorlage der erforderlichen Nachweise belegt, sodass noch keine Ratenzahlung vereinbart werden konnte. Unabhängig davon wurden bisher geleistete Ratenzahlungen akzeptiert und auf die Hauptzahlung angerechnet. Die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten wurden als unbegründet zurückgewiesen.
53	2014/00226	Die Petenten kritisieren, dass trotz des Hinweises auf der Internetseite der JVA keine Sozialarbeiter im geschlossenen Vollzug tätig seien. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Durchführung von sozialer Hilfe sei das aber notwendig. Die Übernahme dieser Aufgabe durch vorhandene Mitarbeiter der JVA sei nicht ausreichend.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der betreffenden Justizvollzugsanstalt verfügen sieben Mitarbeiter über einen Abschluss als Diplom-Sozialpädagoge. Fünf dieser Sozialpädagogen sind mit der Bearbeitung der originär sozialpädagogisch ausgerichteten Sachaufgaben betraut und unterstützen die Gefangenen unmittelbar, zwei Sozialpädagogen wirken als Führungskräfte auf eine insgesamt größere sozialpädagogische Ausrichtung des Vollzugs hin. Zudem wird in der Justizvollzugsanstalt ein Projekt zur Unterstützung der Vater-Kind-Beziehungen erarbeitet, auch wurde ein Langzeitbesuchsraum eingerichtet, um die familiären und partnerschaftlichen Kontakte der Gefangenen zu sichern. Zudem wird bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Vollzugspläne die soziale Einbindung der Häftlinge nach der Entlassung thematisiert und berücksichtigt. Um künftig bei der Bearbeitung dieser Pläne die zum Teil aufgetretenen Verzögerungen zu vermeiden, ist nunmehr eine monatliche Überprüfung des Bearbeitungsstandes vorgesehen.
54	2014/00232	Die Petentin fordert, dass mehr Aufklärung bei den Schülern hinsichtlich einer gesunden Lebensweise betrieben werden solle. Zudem solle der Sportunterricht mehr an die Bedürfnisse der einzelnen Schüler angepasst	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Forderungen an die Ausgestaltung des Sportunterrichts und die Berücksichtigung gesundheitlicher Aufklärung sind bereits Gegenstand schulischer Bildung und Erziehung. Der Sportunterricht erfolgt an den allgemeinbildenden Schulen bis zum Sekundarbereich II, §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. g), Nr. 2 lit. i), Nr. 4 lit. d), 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		und das Angebot an Sportarten erweitert werden.		Schulgesetz (SchulG M-V). Hierbei ist den Schülern ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung zu ermöglichen, zudem sind sie an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen, § 4 Abs. 5 S. 5, Abs. 9 S. 1 SchulG M-V. Die Schulen entsprechen diesem Auftrag, in dem sie im Rahmen der sachlichen und personellen Grenzen einen vielfältigen Sportunterricht anbieten. Die Bildung von Lerngruppen ist bereits Praxis. Die Gesundheits-erziehung hat gem. § 5 Abs. 5 S. 1 SchulG M-V Eingang in schulische Rahmenpläne gefunden und ist Inhalt mehrerer Landesschulprogramme zum Thema „Ernährung“. Die Schulverpflegung ist seit 2007 Inhalt einer Qualitätsoffensive des Landes. Schließlich ist nach § 5 Abs. 5 S. 1 SchulG M-V auch die Medienerziehung Teil des Unterrichts.
55	2014/ 00233	Die Petentin kritisiert die Planungen zum Ausbau der Bahnverbindungen zwischen Berlin und Usedom.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Soweit sich die Petition auf das Verhalten der Landesverwaltung bezog, sind die Beschwerdepunkte ausgeräumt worden. Der Bitte der Petentin um Informationen zum gegenwärtigen Stand der Planungen hat die Verwaltung entsprochen. Zudem hat sie auf die Beschwerde hin die Veränderung des Kosten-Nutzen-Faktors in den Gutachten durch die Einbeziehung weiterer relevanter Umstände erläutert. Entgegen der Annahme der Petentin ist eine Elektrifizierung der eingleisigen Trasse geplant. Zwecks Wahrung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Individualverkehr müssen die vorgeschlagenen Alternativrouten außer Betracht bleiben; Entsprechendes gilt, soweit sich die Petentin auf hier nicht zu beeinflussende Planungen/Umstände in Polen abstellt. Im Übrigen hängt die Realisierung der Planung vom Bund ab, der letztlich über die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015 entscheidet.
56	2014/ 00234	Der Petent kritisiert die Benotung einer Arbeit	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen	Der Sachverhalt war Gegenstand einer Dienst- bzw. Fachaufsichts-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		im Fach Biologie und in diesem Zusammenhang das Vorgehen des Lehrers.	ßen.	beschwerde, in deren Zuge die wesentlichen Beschwerdepunkte von der Lehrkraft als berechtigt angesehen wurden, insbesondere der Mangel an Transparenz bei der Punktvergabe. Die Erweiterung der Aufgabe auf dem Deckblatt ist vor dem Hintergrund des mündlichen Hinweises/der Tafelnotiz nicht zu beanstanden. Im Übrigen war der Kern dieser Aufgabenstellung nicht künstlerischer Natur, wofür auch die punkterelevante Erweiterung der Aufgabenstellung - Zuordnung der Fachausdrücke - spricht. Die mögliche Vergabe von sechs Punkten hierfür ist neben den weiteren, größtenteils deskriptiven Aufgabenstellungen gerechtfertigt. Auch eine Neubewertung der Leistung änderte die Zeugnisnote nicht. Mit dem Hinweis „War wohl abgelenkt!“ sollte ein möglicher, nicht jedoch tatsächlicher Grund für die teilweise Nichtbearbeitung der Aufgabe gegeben werden.
57	2014/ 00237	Der Petent unterstützt die Initiative zur Errichtung eines Schulcampus und beschwert sich in diesem Zusammenhang über das Vorgehen einer Gemeinde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Haltung der Gemeinde, vorhandene schulische Infrastruktur nicht zur Errichtung eines Schulcampus nach nordeuropäischem Modell zu verwenden, ist nicht zu beanstanden. Nach § 102 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG MV) gewährleisten die Gemeinden als Schulträger ein bedarfsgerechtes Angebot an schulischen Einrichtungen. Sie haben u. a. die Aufgabe, die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten. Unter Wahrnehmung dieser Aufgabe beschloss die Gemeindevertretung mehrheitlich den Umbau des ehemaligen Gymnasiums in eine Grundschule. Die Realisierung dieser staatlich geförderten Maßnahme findet bereits statt. Hierbei gaben Kostengesichtspunkte bei der Gemeindevertretung - unter Zugrundelegung des Konzepts des Schulentwicklungsplanes des Landkreises und eines deutsch-polnischen Bildungskonzepts - den Ausschlag gegen eine andere Planungsvariante. Soweit die Einleitung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einer Befassung der gemeindlichen Gremien mit dem oben genannten Konzept begehrt wird, ist der Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betroffen (§ 102 Abs. 1 SchulG MV).
58	2014/00241	Der Petent fordert die vollständige Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen der jeweils zugelassenen kommunalen Träger. Hierzu sollten nach seiner Auffassung ggf. auch aufsichtsrechtliche Mittel durch das Land durchgesetzt werden, um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach § 54 S. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erstellt jede Agentur für Arbeit für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. Davon erfasst sind auch die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Nach § 11 Abs. 5 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sind die Eingliederungsbilanzen bis zum 31. Oktober des nachfolgenden Jahres fertigzustellen und zu veröffentlichen. Aufgrund von Umstrukturierungen verzögerte sich bei dem einzigen kommunalen Träger in Mecklenburg-Vorpommern die Fertigstellung und Veröffentlichung der Eingliederungsbilanz für das Jahr 2012. Zum 31.10.2014 hat der betroffene Landkreis die Eingliederungsbilanzen für die Jahre 2012 und 2013 im Internet veröffentlicht.
59	2014/00246	Die Petentin wendet sich gegen die Höhe der auf ihren Antrag zur Zahlung von Rentenersatzleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ bewilligten Leistungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ besteht nicht. Die im Vergleich zu einer Mitinsassin unterschiedlichen Rentenersatzleistungen resultierten aus einer Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Berechnung der Rentenersatzleistungen. Seit Februar 2013 wurde der Gewährung eines monatlichen Betrages von 300 Euro eine 40-Stunden-Arbeitswoche zugrunde gelegt. Da die Petentin eine 20-Stunden-Arbeitswoche angegeben hatte, erfolgte eine Halbierung der monatlichen Leistung auf 150 Euro. Die Anlauf- und Beratungsstelle hatte aufgrund der geänderten Bestimmungen keine Möglichkeit, eine andere Entscheidung zu treffen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Regelungen sind der Petentin aufgrund ihres Widerspruchs in

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einem telefonischen Gespräch erläutert worden. Über die Rentenersatzleistungen hinaus sind der Petentin zwischenzeitlich materielle Hilfeleistungen i. H. v. insgesamt 10.000 Euro, der möglichen Höchstsumme, bewilligt worden.
60	2014/00249 <sup>1</sup>	Der Petent kritisiert den ungebremsten Ausbau der Windenergieanlagen (WEA) und fordert gesetzliche Regelungen zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten. Dieser sollte mindestens das Zehnfache der zu errichtenden Höhe der Windenergieanlage betragen, um dadurch auch die Akzeptanz solcher Anlagen in der Bevölkerung wieder zu stärken.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Um die Umsetzung der sog. Energiewende in Deutschland erfolgreich zu gestalten, sind auch die Bundesländer gehalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alternative Formen der Energiegewinnung zu forcieren. Für Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei die Nutzung von Windenergie von besonderer Bedeutung. Soweit der Petent eine Handhabung der Abstandsregelungen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen von der zehnfachen Höhe der einzelnen WEA nach bayerischem Modell fordert, hätte dies unter Umständen eine Verdoppelung des gegenwärtigen Abstands und eine erhebliche Reduzierung der für die Windenergie vorzuhaltenden Flächen zur Folge. Dies wirkte den Zielen der Energiewende entgegen.
61	2014/00253	Der Petent fordert, dass Auszubildende grundsätzlich vom Rundfunkbeitrag befreit werden sollten und diese Entscheidung nicht davon abhängig gemacht werden sollte, ob die Auszubildenden BAföG oder andere unterstützende Leistungen für die Ausbildung erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seit dem 01.01.2013 müssen alle Haushalte und Betriebsstätten einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zahlen. Bei der Erarbeitung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages musste u. a. beachtet werden, dass die Gebührenerhebung gerecht bleibt und akzeptiert wird. So würde jede zusätzliche Ausweitung des Personenkreises, der keinen Rundfunkbeitrag zahlen muss, zur Anhebung des Beitrages führen und damit der Allgemeinheit zur Last fallen. Deswegen wurde genau abgewogen, welche Gruppen bedürftig sind und daher von der Beitragspflicht ausgenommen werden sollen. Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind daher zahlreiche Befreiungstatbestände für einkommensschwache Bürger vorgesehen, die der Gesetzgeber abschließend geregelt hat und für ein transparenteres Verfahren bei der

<sup>1</sup> Der Petition 2014/00249 wurden sechs weitere Petitionen als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
62	2014/ 00255	Der Petent bittet um Überprüfung, ob es rechtmäßig sei, dass die Versorgungsbezüge gekürzt würden, wenn gleichzeitig die Altersrente erhöht werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Beitragserhebung sorgen sollen. Die Anrechnung der Rente auf die Versorgungsbezüge ist nicht zu beanstanden. Nach § 55 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtenVG M-V) werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen bestimmter Höchstgrenzen gezahlt. Die zugrunde liegende Berücksichtigung von Renten bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich zulässig (BVerfG, Beschluss vom 19.05.1982). Dadurch soll eine „sachlich nicht gerechtfertigte Überhöhung der Gesamtversorgung der rentenbeziehenden Versorgungsempfänger“ vermieden werden. Die Summe aus Versorgung und Rente darf jedoch nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zurückbleiben, § 14 Abs. 5 S. 3 LBeamtenVG M-V. Der Petent erhält wegen seiner nur begrenzten Zeit im Amt aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz) eine - ihn der Höhe nach günstiger stellende - von seinem Amt unabhängige Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 LBeamtenVG M-V. Diese wird bei der Anrechnung seiner Rentenbezüge nicht unterschritten.
63	2014/ 00257	Die Petenten kritisieren die Arbeitsweise der Polizei und beklagen in diesem Zusammenhang, dass ihnen keine Akteneinsicht gewährt werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurden die erforderlichen Vernehmungen durchgeführt, sodass eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anzeige der Petenten durch die Polizeidienststelle erfolgte. Der Leiter des Kriminalkommissariats hat sich darüber hinaus noch einmal mit einem Schreiben an die Petenten gewandt und die Kritik der Petenten zum Anlass genommen, seine Mitarbeiter für eine bessere Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten zu sensibilisieren. Sofern die Petenten eine Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft begehren, muss diese über

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einen Rechtsbeistand der Petenten beantragt werden.
64	2014/00263	Der Petent kritisiert, dass die Herstellungsbeiträge zur Schmutzwasser-Erschließung auf Grundlage der Grundstücksgröße berechnet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Beschwerde ist abzuschließen. Ein Fehlverhalten der Verwaltung besteht nicht. Der zuständige Zweckverband stellt in § 6 Abs. 1 Beitragssatzung Schmutzwasser (BSSW) für die Berechnung der Beiträge bezüglich Anschaffung und Herstellung der Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf eine Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche - unter Berücksichtigung von Art/Maß der Bebaubarkeit bzw. Grundstücksnutzung - mit einem Nutzungsfaktor ab. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Beiträge sind gekennzeichnet durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vorteilen, § 7 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG MV). Bei Anschlussbeiträgen entstehen diese beim Grundstückseigentümer, vgl. § 9 Abs. 1, 2 KAG MV. Ob der Vorteil im Einzelfall schließlich auch realisiert wird, ist ohne Belang, wobei er dennoch den Ansatz für die Bemessung des Beitrags bildet.
65	2014/00266	Der Petent schlägt vor, das Gebiet des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft um den Greifswalder Bodden zu erweitern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Unterschutzstellung der Vorpommerschen Boddenlandschaft erfolgte durch die Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12.09.1990. Für die Änderung dieser Verordnung ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde zuständig. Eine Erweiterung des Gebiets des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft um den Greifswalder Bodden ist von dem Ministerium nicht vorgesehen.
66	2014/00270	Der Petent fordert die Wiedereinführung des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Es ist nicht beabsichtigt, § 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dahin gehend zu ändern, dass der Buß- und Bettag als gesetzlicher Feiertag festgelegt wird. So wurde der Buß- und Bettag durch die Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 1994 als gesetzlicher Feiertag aufgehoben,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				um die Finanzierung der Pflegeversicherung sicherzustellen. Da dieser Grund fortbesteht, kommt eine Gesetzesänderung nicht in Betracht. Dessen ungeachtet, bleibt dieser Tag weiterhin als kirchlicher Feiertag bestehen, wobei es den Arbeitnehmern, die sich auf religiöse Pflichten berufen, gesetzlich gestattet ist, am Buß- und Betttag ohne Einreichen von Urlaub bei Verzicht auf ihren Lohn frei zunehmen.
67	2014/ 00271	Der Petent wendet sich gegen die Erhebung eines haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrages, da er weder ein Radio noch einen Fernseher besitzt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seit dem 01.01.2013 müssen alle Haushalte und Betriebsstätten einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zahlen. Hintergrund dieser Reform war die Schwierigkeit, alle zum Empfang bereitgehaltenen Geräte zu erfassen. Die bisher geltende geräteabhängige Rundfunkgebühr hat dazu geführt, dass nicht alle Gebührenpflichtigen die Gebühr entrichtet haben. Dies hat aufwendige Prüfungen bzw. notwendige Kontrollen von GEZ-Beauftragten nach sich gezogen, aber auch zu erheblichen Ungerechtigkeiten, nicht zuletzt durch sog. „Schwarzseher“ geführt. Der Wechsel vom geräteabhängigen zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes für verfassungskonform erachtet. Die Beitragspflicht besteht somit auch dann, wenn der Wohnungsinhaber kein Empfangsgerät besitzt. Da beim Petenten jedoch nachweislich die finanziellen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragspflicht vorlagen, wurde ihm auf Antrag eine Beitragsbefreiung gewährt.
68	2014/ 00272	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen von Polizeibeamten und begehrt in diesem Zusammenhang die Löschung seiner von den Beamten aufgenommenen Daten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein Verstoß gegen die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Halbinsel Devin“ (DevinNatSchGV MV) oder das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) kann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. d. Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>begründen. Ebenfalls können solche Verstöße sich als Ordnungswidrigkeit darstellen. Ob vorliegend ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 DevinNatSchGV MV gegeben ist, kann jedoch offenbleiben. Indem der Petent in seinem Pkw auf dem Parkplatz übernachtet hat, befand er sich außerhalb der erlaubten Nutzung des Parkplatzes und verhielt sich straßenrechtswidrig. Auch wenn nach dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht „das Ruhen oder Übernachten in einem Wohnmobil im öffentlichen Verkehrsraum auf Reisen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit [...] erlaubter Gemeindegebrauch sein“ kann, muss die „Fahruntüchtigkeit selbst unmittelbare Folge der Teilnahme am Straßenverkehr“ sein (Beschluss vom 17.07.2002, 1 Ss OWi 33/02). Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass bei dem Petenten eine solche spezifische Fahruntüchtigkeit über dessen allgemeine Müdigkeit hinaus vorgelegen hat. Im Übrigen ist festzustellen, dass der Petent nur mündlich verwarnt wurde, ohne dass ein Verwarngeld festgesetzt wurde.</p>
69	2014/00276	<p>Der Petent wendet sich gegen die Erhebung des Rundfunkbeitrages für einen Zeitraum, in dem er die Wohnung zwar angemietet, aufgrund der erforderlichen Herichtung der Wohnung jedoch noch nicht bewohnt habe.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Seit dem 01.01.2013 müssen alle Haushalte und Betriebsstätten einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zahlen. Dazu legt § 2 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) fest, dass als Inhaber einer Wohnung derjenige gilt, der dort nach dem Melderecht gemeldet oder der im Mietvertrag für die Wohnung genannt ist. Der Petent hat hierzu dem Beitragsservice mitgeteilt, dass er seit dem 01.02.2014 Inhaber einer Wohnung ist. Zudem wird in § 3 RBStV geregelt, dass immer dann von einer beitragspflichtigen Wohnung ausgegangen wird, wenn diese zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist. Fehlende Möbel oder ein unregelmäßiges Bewohnen der Wohnung sind keine Kriterien, die der Begründung der Wohnungseigenschaft entgegenstehen. Es sind daher</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				keine Gründe gegeben, dass dem Petenten erst mit Bezug der Wohnung eine Rundfunkbeitragspflicht zuerkannt wird.
70	2014/ 00277	Der Petent wendet sich für seine Schwester gegen die nachträgliche Versteuerung ihrer Rente.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Besteuerung der deutschen Rentenleistungen in den Veranlagungszeiträumen 2008 und 2009 in Deutschland steht in Einklang mit den Vorgaben des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24.08.2000 (DBA) sowie dem Einkommensteuergesetz (EStG). Dies gilt auch, soweit die deutschen Rentenleistungen in Österreich bei der Bemessung des dortigen Steuersatzes berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berechnet. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen einer Berücksichtigung auch personenbezogener Steuerabzugsbeträge in Deutschland nicht vor, weil die Schwester des Petenten in dem obigen Zeitraum nicht als unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG zu behandeln ist. Soweit die Eingabe das Alterseinkünftegesetz und damit Bundesrecht betrifft, ist der Deutsche Bundestag zuständig und die Petition in diesem Umfang an den dortigen Petitionsausschuss abgegeben worden.
71	2014/ 00278	Der Petent beschwert sich über die von der Bundesstraße 103 ausgehende Lärmbelästigung und regt angesichts der hohen Zahl an Geschwindigkeitsverstößen an, ein stationäres Radargerät zu installieren und einen Geh- und Radweg zu errichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Verkehrssituation auf der Bundesstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt ist trotz des täglichen Aufkommens an Schwerlast- und sonstigem Verkehr nicht durch eine erhöhte Unfallträchtigkeit gekennzeichnet, wie sie für die Einrichtung stationärer Verkehrsüberwachungsanlagen erforderlich ist. Allerdings ist der gelegentliche Einsatz von mobilen Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung durch die zuständige Ordnungsbehörde vorgesehen. Auf gemeindlicher Ebene ist ein

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Beschluss für einen Rad- und Gehwegbau im Ortsbereich gefasst worden.
72	2014/00280	Die Petenten kritisieren die zunehmende Verwilderung des Ostseestrandes in Zingst und begründen das damit, dass entsprechende Arbeiten zur Sicherung des Deiches in diesem Jahr nicht mehr durchgeführt worden seien. Das hat auch zur Folge, dass der Deich weiter zerstört werde.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen sind vornehmlich auf die seit Jahren stetige Reduzierung der Personalausstattung und des Unterhaltungstitels im Landeshaushalt zurückzuführen. Derzeit liegt die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Dünen beim Land, da die Küstenschutzverbände, die laut Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) aus dem Jahr 1991 für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verantwortlich sind, immer noch nicht gegründet wurden. Um eine langfristige und nachhaltige Lösung zu erreichen, sollte geprüft werden, ob entweder die Mittelbereitstellung im Landeshaushalt erhöht oder die Zuständigkeit geändert werden kann. Zu Letzterem bedarf es einer Novellierung des LWaG.
73	2014/00282	Der Petent kritisiert, dass das Jobcenter ihn auffordert, vorzeitig in Rente zu gehen, wodurch ihm finanzielle Nachteile entstehen. Dabei wird auch ein Urteil des Sozialgerichts nicht beachtet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach § 12a S. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Kürzung oder Verminderung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist. Bei dem Petenten lagen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer geminderten vorzeitigen Altersrente ab dem 01.10.2014 vor. Gleichwohl hätte der Petent neben dieser Rente zusätzlich Leistungen nach den §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Hilfe zum Lebensunterhalt - beziehen müssen. Bei den Sozialgerichten hat sich eine einheitliche Spruchpraxis, ob in diesen Fällen der Betroffene auf die Inanspruchnahme von Rentenleistungen verpflichtet werden kann, noch nicht herausgebildet. Diesen Umstand hat der zuständige Landkreis – allerdings erst anlässlich des Antrags des Petenten auf Weiter-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - im Rahmen des Ermessens berücksichtigt und dem Petenten weitere Leistungen nach dem SGB II bewilligt.
74	2014/00286	Die Petentin beschwert sich über die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) getroffene Entscheidung hinsichtlich der Zuerkennung von Merkzeichen für ihre Schwester.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Ergebnis einer erneuten Prüfung konnte der Schwester der Petentin rückwirkend ab 01.12.2013 das Merkzeichen aG zuerkannt werden, da der Versorgungsärztliche Dienst nunmehr zu einer anderen Bewertung der Funktionsbeeinträchtigungen als die Gutachter zuvor gekommen war. Damit werden auch die Voraussetzungen für die begehrte Übernahme der Kosten für die Fahrten zur ambulanten Behandlung (sog. Krankenfahrten) erfüllt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens H liegen jedoch weiterhin nicht vor, sodass das LAGuS hier bei seiner Ablehnung geblieben ist.
75	2014/00287	Die Petentin kritisiert das Verhalten eines Fahrprüfers während ihrer beiden Fahrprüfungen und fordert eine Überprüfung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Zudem wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.	Die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist nicht durch eine erfolgreiche praktische Prüfung im Sinne der §§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG), 15 Abs. 1, 17 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nachgewiesen; die Aushängung des Führerscheins scheidet aus, § 22 Abs. 3 FeV. Bei den - allein aus dem zweiten Prüfungstermin berücksichtigten - Verkehrsverstößen handelt es sich zum Teil um erhebliches Fehlverhalten im Sinne der Nr. 1.5.1 Prüfungsrichtlinie, womit die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten ist. Trotz etwaiger während der Prüfungsfahrt erfolgter Gespräche genügte der Prüfer auch dabei den Anforderungen der Nr. 1.3.4 Prüfungsrichtlinie, wonach der psychischen Belastung des Bewerbers Rechnung zu tragen ist. Zu einem erneuten Ablegen der Prüfung vor demselben Prüfer äußert sich das Fachrecht nicht, ein unzulässiges parteiisches Verhalten des Prüfers nach § 6 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrachverständigenengesetz (KfSachvG) ist darin

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nicht zu sehen. Die grundsätzliche Möglichkeit der Prüfungsabnahme durch eine technische Prüfstelle - hier: DEKRA - wird durch Bundesrecht eröffnet (vgl. §§ 15 Abs. 5, 69 FeV, §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, 11 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 KfSachvG), womit insoweit der Deutsche Bundestag für die Bearbeitung der Petition zuständig ist. Insoweit ist die Petition auch an den Deutschen Bundestag abzugeben. Im Übrigen darf die Technische Prüfstelle keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führen, § 10 Abs. 2 S. 1 KfSachvG.
76	2014/00291	Der Petent fordert die Auflösung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, da dieser auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhe und daher auch nicht den Beitragsservice dazu ermächtige, entsprechende Gebühren einzufordern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, zu bilden, zu informieren, zu beraten und zu unterhalten. Dabei besteht die Idee des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darin, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Gesamtangebot für alle zu gestalten, das aufgrund des Solidargedankens auch Programmangebote für speziell Interessierte ermöglicht. Die Einhaltung des gesetzlichen Sendeauftrags wird hierbei durch den Rundfunkrat überwacht, der sich aus vielen gesellschaftlichen Organisationen zusammensetzt und daher einen Bevölkerungsquerschnitt darstellt. Mit dem zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hat ein Modellwechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag für Haushalte und Betriebsstätten stattgefunden. Dieser Modellwechsel wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes sowie durch mehrere Gerichtsentscheidungen für verfassungskonform erachtet. Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) legt fest, wie viel der öffentlich-rechtliche Rundfunk ausgeben darf. Ferner unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Über-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				prüfung durch die Landesrechnungshöfe.
77	2014/00295	Der Petent bittet um Überprüfung, ob es rechtmäßig ist, dass die Versorgungsbezüge gekürzt werden, wenn er gleichzeitig eine Altersrente erhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Mit dem im Zusammenhang mit der Rückforderung verwendeten Begriff der „Bereicherung“ sollte dem Petenten ein rechtswidriges oder gar strafbares Verhalten nicht unterstellt werden. Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich teilweise nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung, vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtenVG M-V). Das dortige Normensystem macht die Abwicklung der ohne Rechtsgrund erfolgten Vermögensverschiebungen rechtlich handhabbar. Für den Monat März 2014 erhielt der Petent neben Versorgungsbezügen auch Rentenleistungen ausbezahlt, wobei eine Anrechnung der Rente nach den §§ 14, 55 LBeamtenVG M-V seitens der Verwaltung aus organisatorischen Gründen erst ab April 2014 erfolgen konnte. Das bei dem Petenten damit für den Monat März aus objektiven, nicht auf ihn zurückzuführenden Gründen bestehende Zuviel an Versorgung kann daher nach obigen Vorschriften herausverlangt werden. Dies berücksichtigend wird in dem Anhörungsschreiben vom 01.07.2014 deshalb schlicht und objektiv von „Überzahlung“ gesprochen, der Begriff der „Bereicherung“ nur als gesetzliche Bezeichnung verwendet.
78	2014/00296	Der Petent beschwert sich darüber, dass der Grünstreifen zwischen der Ackerfläche und Straße immer weniger wird. Auch beschwert er sich darüber, dass durch Güllelieferungen Spurrillen in der Straße entstehen und dadurch die Straßenschäden immer größer werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung wurde bestätigt, dass der Landwirt zu dicht an die Straße gepflügt hat. Nach Aufforderung hat der Landwirt die betroffenen Stellen wiederhergestellt. Außerdem soll er die Stellen zusätzlich verdichten, um mögliche Folgeschäden auszuschließen. An zwei Stellen konnte kein breiterer Randstreifen angelegt werden, da der Höhenunterschied von der Straße zum Acker an einigen Stellen zu hoch ist. Weitere

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Schäden konnten an der Straße nicht festgestellt werden. Zudem befinden sich genug Ausweichstellen oder Ackerzufahrten im Verlauf der Straße, sodass ein Ausweichen des Gegenverkehrs bei dem derzeit bestehenden geringen Verkehrsaufkommen möglich ist.
79	2014/00305	Die Petentin fordert die Wiedereinführung von schriftlichen Beurteilungen am Ende eines Schuljahres.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Nach § 62 Abs. 1 S. 2 Schulgesetz (SchulG M-V) kann das Arbeits- und Sozialverhalten durch Noten, Punkte oder in anderer geeigneter Form bewertet werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Verordnungsgeber in bewusster Abkehr von der bisherigen Handhabung in der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung (BewAuSVO M-V) Gebrauch gemacht. Zwar sieht § 4 BewAuSVO M-V die Einteilung in Bewertungsgrade von „sehr gut“ bis „ungenügend“ vor und ähnelt damit der Bewertung der Unterrichtsfächer nach §§ 62 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, 5 SchulG. Diese an sich lediglich typisierende Umschreibung des Betrages wird allerdings durch die Verpflichtung zu einem zu dokumentierenden individuellen Beratungsgespräch über das Arbeits- und Sozialverhalten nach § 2 Abs. 2 und 3 BewAuSVO M-V ausgeglichen. Dieses Verfahren steht in Einklang mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und ist geeignet, die auch durch die Schule zu entwickelnde Persönlichkeit der Schülerin/des Schülers (§§ 2 Abs. 1 S. 2, 2 Abs. 2, 3 Nr. 1 SchulG M-V) angemessen zu erfassen.
80	2014/00308	Der Petent beschwert sich darüber, dass sich der Bewertungsmaßstab zu Ungunsten der Schüler verändert hat, die sich zurzeit auf das Abitur vorbereiten, und fordert diesbezüglich Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Abänderung der Bewertungsmaßstäbe in der Abiturprüfungsverordnung (AbiPrüfVO M-V) ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Einführung der - allein für die Bewertung von Klausuren in der gymnasialen Oberstufe heranzuziehenden - strengeren Maßstäbe ist den Schulen bereits im Jahre 2012 zur Kenntnis gebracht worden. Zudem wurde den Schulen seitens des Ministeriums für Bildung, Wis-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				senschaft und Kultur empfohlen, diesen höheren Maßstab vor dessen verbindlicher Einführung bei den Abiturprüfungen 2014 anzulegen. Die nach § 21 Abs. 3 Schulgesetz für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation ist im Übrigen neben Klausuren auch in der Form von sonstigen Leistungen zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 12 AbiPrüfVO M-V). Für die Leistungsbewertung gilt hierbei die allgemeine Leistungsbewertungsverordnung und nicht der strengere Maßstab nach der AbiPrüfVO.
81	2014/00310	Die Petenten beschwerten sich darüber, dass keine Lehrkraft für die Berufsgruppe der Bankkaufleute zum Schuljahr 2014/2015 in der Berufsschule eingestellt worden ist, und machen hierfür das zuständige Ministerium verantwortlich.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Die zu Beginn des Schuljahres 2014/15 unterlassene Nachbesetzung der Stelle einer Lehrkraft für den Bereich der Bankkaufleute ist zwar hauptsächlich auf das Verhalten des Bewerbers, der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgewählt wurde, zurückzuführen. Dennoch ist der Landtag - insbesondere vor dem Hintergrund, dass davon 180 Auszubildende in sechs Klassen betroffen waren und ausreichend Bewerber zur Verfügung gestanden haben - der Auffassung, dass die Dauer des Nachbesetzungsverfahrens unakzeptabel lang war. Angesichts der Tragweite sollte in solchen Fällen zukünftig mit mehr Weitsicht und Nachdruck vorgegangen werden. Darüber hinaus kritisiert der Landtag, dass das Ministerium seine Stellungnahme im Rahmen des Petitionsverfahrens trotz der Bitte um kurzfristige Erledigung erst sehr verspätet abgegeben hat.
82	2014/00311	Der Petent fordert, dass die Abschiebung einer tschetschenischen Familie nach Polen verhindert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Darüber hinaus wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.	Die Ausländerbehörde hat mitgeteilt, dass bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schwerin im Antragsverfahren nach § 80 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder des Oberverwaltungsgerichts keine Überstellung der Familie vorbereitet wird. Im Übrigen liegt in den sog. Dublin-Fällen, in denen ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und das Bundesamt für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Migration und Flüchtlinge (BAMF) daher eine Abschiebung in diesen Staat angeordnet hat, die Zuständigkeit für die Prüfung der Abschiebungshindernisse ebenfalls beim BAMF, sodass die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben ist.
83	2014/00314	Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Mitarbeiters eines Ordnungsamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Es sind keinerlei Gründe für das fehlerhafte Verhalten der Polizei oder Waffenbehörde ersichtlich. Das erlassene Waffenverbot ist gem. § 40 Abs. 1 Waffengesetz die gesetzlich vorgeschriebene Konsequenz aus der Tatsache, dass der Petent versucht hat, mit einem verbotenen Gegenstand die Räumlichkeiten des Landtages zu betreten. Im Rahmen der Anhörung durch die Waffenbehörde hat der Petent zudem die Tat zugegeben. Im Übrigen hat der Petent Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht, um den Sachverhalt überprüfen zu lassen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte kann der Landtag darauf keinen Einfluss nehmen.
84	2014/00317	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise im Justizministerium. Hierbei beschwert er sich darüber, dass seine Anliegen an die falschen Stellen weitergeleitet werden und aus den Antwortschreiben des Ministeriums nicht eindeutig erkennbar werde, wer ihm antwortet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten ans Justizministerium gerichteten Eingaben wurden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die sodann an ihn ergangenen Abgabennachrichten wurden in der üblichen Diktion und Form übersandt. Denn entsprechend der Regelung des § 20 Abs. 7 Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GGO I M-V) ist es grundsätzlich nicht erforderlich, Schriftsätze eigenhändig zu unterschreiben, vielmehr genügt der Zusatz „gez. Nachname“. Soweit der Petent sich über die Durchführung von Gerichts- und Ermittlungsverfahren beschwert, ist dem Landtag eine Einflussnahme gem. § 2 Abs. 1 lit. b) und d) Petitions- und Bürgerbeauftragengesetz Mecklenburg-Vorpommern verwehrt.
85	2014/00318	Der Petent beklagt, dass der Bodenbearbeitung bei der Bewertung der Gemeinnützigkeit von	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung konnte ermittelt werden, dass die Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnüt-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Kleingartenanlagen ein zu hoher Stellenwert zulasten von Obstbäumen und Strauchobst und damit der Umwelt beigemessen wird.		zigkeit vorsieht, dass mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen ist. Damit ist der Anbau von Obst ausdrücklicher Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Soweit der Vorstand des Kleingartenvereins davon ausgeht, dass in dem Garten des Petenten ein Drittel der Gartenfläche durch umgegrabene Beete mit Gemüse aufgearbeitet werden müssen, stimmt diese Ansicht nicht mit der geltenden Rechtslage überein. Eine hierüber geführte Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und dem Verein ist jedoch privatrechtlicher Natur, sodass der Landtag hierauf keinen Einfluss nehmen kann.
86	2014/ 00321	Der Petent fordert, dass jeder Jagdausübungsberechtigte einmal jährlich eine behördlich überwachte Schießprüfung ablegen muss, um weiterhin die Jagd ausüben zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um die Treffsicherheit der Jäger beim jagdlichen Schießen sicherzustellen, fordern in Mecklenburg-Vorpommern die Landes- und Bundesforste sowie eine Vielzahl von kommunalen und privaten Eigenjagdbesitzern einen jährlichen Nachweis der Schießfertigkeit als Voraussetzung für die Jagdausübung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zudem führt der Landesjagdverband jährlich in allen Hegeringen ein sog. Hegeringsschießen durch, damit die Jäger ihre Schießfertigkeiten überprüfen können.
87	2014/ 00324	Der Petent hinterfragt die von Kommunen durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung ist den Ordnungsbehörden durch den Erlass des (seinerzeit zuständigen) Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Geschwindigkeitsüberwachung im öffentlichen Straßenverkehr vom 22.12.1995, in der Fassung vom 01.03.2003, und durch den gemeinsamen Erlass des Wirtschafts- und Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur gemeinsamen Strategie kommunaler und polizeilicher Maßnahmen zur Überwachung der zulässigen Fahrgeschwindigkeiten im öffentlichen Straßenverkehr vom 05.02.2001 vorgegeben worden. Die vom

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Petenten kritisierte Geschwindigkeitsüberwachungsanlage entspricht diesen Vorgaben, sie befindet sich zudem an einem Standort, der aufgrund seines Gefahrenpotenzials eine langfristige Einflussnahme auf das Verkehrsgeschehen erfordert.
88	2014/00326	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Anbindung des Urlaubsresorts Land Fleesensee an den Schienenverkehr erfolgt über die Bahnhöfe in Malchow und Waren (Müritz). Die verbleibende Distanz zu den einzelnen Herbergen wird durch hotelseitig angebotene Shuttle-Services überbrückt. In der touristisch bedeutenden Hauptsaison ist für die Rügensch BäderBahn „Rasender Roland“ die An- und Abfahrt auch von und nach Lauterbach Mole vorgesehen. Die Anbindung an den Bahnhof Bergen erfolgt über die Pressnitztalbahn. Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich mit den übrigen Bundesländern auf der Ebene des Bundes für eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel ein, um aktuellen Bedarfen zu begegnen. Soweit der Petent weitere Maßnahmen aus dem Bereich des Verkehrswesens aus touristischen oder ökologischen Gründen vorschlägt, sind hierfür keine Haushaltsmittel vorhanden.
89	2014/00328	Der Petent fordert ein zügiges Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen und die hierzu erforderliche Einarbeitung der Mitarbeiter in den Forstämtern des Landes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V) vom 14.08.2007 trat zum 31.12.2013 außer Kraft. Trotz des zeitnahen Beginns im Jahre 2013 ist es bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz aufgrund personell-organisatorischer Gründe zu Verzögerungen bei der Ausarbeitung der Nachfolgerichtlinie, der ForstGAKFöRL M-V, gekommen. Aufgrund der Priorisierung in der Folgezeit ist die neue Richtlinie mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft getreten.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
90	2014/00330	Der Petent fordert, dass bei ausgeschriebenen Gemeindefachstellen eine stärkere Kontrolle des Auswahlverfahrens erfolgen soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß Art. 71 Abs. 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVerf) hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt im Land. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde bei der Stellenbesetzung hiervon abgewichen wäre. Anlässlich der Prüfung durch die Rechtsaufsicht wurde ein gemeindliches Fehlverhalten nicht festgestellt. Nach Art. 72 Abs. 1 S. 1 LVerf sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung ist auch die sog. Personalhoheit der Gemeinde. Einschränkungen dieses Rechts auf kommunale Selbstverwaltung, wie beispielsweise eine Ausweitung der aufsichtlichen Befugnisse, bedürfen hierbei einer gesetzlichen Grundlage. Demgegenüber strebt die Landesregierung zurzeit einen gesetzlichen Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung an.
91	2014/00334	Der Petent begehrt einen früheren Haftentlassungstermin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Das Gnadengesuch des Petenten wurde abgelehnt, der Petent ist aber am 12.01.2015 ohnehin aus der Haft entlassen worden.
92	2014/00338	Der Petent beschwert sich über eine Mitarbeiterin der JVA.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gegen die vom Petenten kritisierte Mitarbeiterin der JVA sind seitens der Staatsanwaltschaft Rostock Verfahren eingeleitet worden, auf deren weiteren Gang dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine Einflussnahme verwehrt ist. Unabhängig davon sind die weiteren vom Petenten kritisierten Handlungen der Mitarbeiterin der JVA durch das Justizministerium rechtlich begründet worden.
93	2014/00340	Der Petent regt eine Neugliederung des	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ziel der Landespolitik Mecklenburg-Vorpommerns ist nicht eine

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Bundesgebietes an, um auf diesem Wege Einsparungen, z. B. durch die Reduzierung der Ministerien und des Personals, zu erreichen.	ßen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Fusion mit anderen Ländern, sondern die Gestaltung der Zukunft aus eigener Kraft und somit die Erhaltung der föderalen Selbständigkeit des Landes. Um die Effizienz der Verwaltung zu gewährleisten, setzt das Land im Außenverhältnis verstärkt auf Kooperationen mit anderen, insbesondere benachbarten Bundesländern, und innerhalb des Landes auf einen ständigen Reformprozess, wie er in der Kreisstruktur- und der Gerichtsstrukturreform zum Ausdruck kommt.
94	2014/00347	Der Petent möchte erreichen, dass die Gründe für die Schließung von Pflegeheimen durch die Heimaufsicht oder andere Stellen geprüft werden müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Gesetzgebungskompetenz liegt sowohl hinsichtlich der Kündigungsvoraussetzungen als auch der Kündigungsfrist, die im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt sind, beim Bund. Eine vom Petenten begehrte Verschärfung dieser gesetzlichen Vorgaben hat der Deutsche Bundestag bereits geprüft und im Ergebnis abgelehnt. Das Land schließt sich dieser Auffassung an. Eine Überprüfung der Kündigungen durch die Heimaufsichtsbehörden ist unzulässig, da das WBVG dem Zivilrecht unterfällt und die Prüfung daher ausschließlich den Zivilgerichten obliegt.
95	2014/00351	Der Petent begehrt die Änderung des § 16 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zudem beschwert er sich darüber, dass seine zuständige Gemeinde bisher keine Einwohnerversammlung durchgeführt habe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden, § 16 Abs. 1 S. 2 KV M-V. Dieser Verpflichtung ist der Bürgermeister in den Jahren seit 2010 durch eine Vielzahl von Veranstaltungen nachgekommen. Soweit mit der Petition im Übrigen eine Änderung des § 16 Abs. 1 KV M-V begehrt wird, ist zu beachten, dass die Kommunalverfassung bereits im Jahre 2011 eine Novellierung erfuhr. Der Landesgesetzgeber bezweckte hierbei explizit die „Einbeziehung und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger am kommunalen Geschehen“. Dennoch entspricht der aktuelle § 16 Abs. 1 KVM-V seiner Vorgängervorschrift. Eine Streichung des Merkmals der „allgemein bedeutsamen Angelegenheit“ erfolgte nicht. Mithin sah der Gesetzgeber keine Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Bestimmung.
96	2014/00352	Der Petent fordert das Europäische Kulturerbesiegel für das Cliff Hotel auf Rügen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In Mecklenburg-Vorpommern finden sich gegenwärtig über 20 Stätten, an denen der politischen Gewalt im 20. Jahrhundert gedacht werden kann. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt zurzeit nicht, das Cliff Hotel auf Rügen für die Vergabe des Europäischen Kulturerbesiegels vorzuschlagen.
97	2014/00353	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Aus verkehrlicher Sicht ist es nicht erforderlich, die vom Petenten genannten Schienenverkehrsverbindungen über das vorhandene Angebot hinaus zu erweitern.
98	2014/00354	Mit der Petition wird ein Verbot des Schächtens von unbelebten Tieren gefordert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Von dem zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ist bisher keine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten eines warmblütigen Tieres ohne Betäubung, dem sog. Schächten, nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz erteilt worden.
99	2014/00363	Der Petent fordert den Stopp des Verkaufs einer von der Stadt in Auftrag gegebenen Arbeit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für die Forderung des Petenten, den weiteren Verkauf des Werkes „Von der Betkammer zur Zierde der Stadt. Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Hagenower Synagoge“ zu unterbinden, da hierin die DDR verunglimpft werde, besteht keine Rechtsgrundlage. Die weitere benannte Problematik war bereits Gegenstand eines früheren Petitionsverfahrens.
100	2014/00372	Der Petent fordert die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land spricht sich grundsätzlich für die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen aus. Der Grund hierfür besteht vor allem in steuer- und kriminalpolitischen Zielsetzungen, wie der Erschließung bisher verheimlichter Steuerquellen und damit

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Aufdeckung unbekannter Steuerstraftaten. Das Land unterstützt jedoch das Vorhaben des Bundes, die Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige deutlich zu verschärfen.
101	2014/00373	Die Petenten fordern die Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es gibt keine Hinweise, dass die in der Petition pauschal aufgeführten Behauptungen und Vorhaltungen auf die Arbeitsweise eines Jugendamtes in Mecklenburg-Vorpommern zutreffen würden.
102	2014/00375	Der Petent regt an, den 9. November zum Feiertag zu erklären.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Feiertage werden in Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V) geschützt, § 1 Abs. 1 FTG M-V. In dessen § 2 Abs. 1, 2 werden die gesetzlichen Feier- sowie die Gedenk- und Trauertage bestimmt. Ausweislich der ursprünglichen Entwurfsbegründung regelt das Gesetz „den Schutz der [...] Feiertage, Gedenktage und Trauertage [...] umfassend“ (LT-Drs. 1/1554, S. 10). Der 9. November ist durch den Gesetzgeber trotz ergangener Änderungen in den beiden Bestimmungen bisher dort nicht aufgenommen worden.
103	2014/00378	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Finanzamt nachträglich sein Einkommen aus Dänemark besteuert, obwohl er diese bereits in Dänemark abgeführt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Den Einsprüchen des Petenten gegen die Einkommensteuerbescheide 2009 bis 2012 wurden seitens des Finanzamtes abgeholfen. Die Einkommensteuer wurde jeweils auf null Euro festgesetzt.
104	2014/00385	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die zuständigen Verkehrsbehörden im Rahmen der Feststellung von Verstößen zur Nutzung einer Umweltschilderplakette Abstufungen bei den Bußgeldern vornehmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da es im Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine Umweltzonen gibt, wird auch keine Notwendigkeit gesehen, die Ordnungsbehörden hinsichtlich diesbezüglicher Verstöße auf das Opportunitätsprinzip hinzuweisen.
105	2014/00388	Der Petent fordert, dass Opfer eines Justizirrtums nach lebensnahen Grundsätzen angemessen entschädigt und die Folgen, welche in der	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht	Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung u. a. auf das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		persönlichen Lebensführung für das Justizopfer auftreten, durch den Staat direkt ausgeglichen werden.	gestellt werden kann.	Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, Art. 72 Abs. 1 GG. Der Bund hat mit dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) Regelungen für die Entschädigung von Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen geschaffen, vgl. §§ 1, 2 StrEG. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht darin eine vollumfängliche Normierung dieses Bereichs und im Übrigen zurzeit keine Notwendigkeit eines weiteren Tätigwerdens.
106	2014/00393	Der Petent fordert eine Änderung des Sitzverteilungsverfahrens nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, sodass insbesondere in kleineren Gemeinden der Wählerwille eindeutiger wiedergegeben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Gemeindevertretungen werden gem. § 60 Abs.1 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Um das Sitzzuteilungsverfahren möglichst gerecht zu gestalten, erhält gem. § 63 Abs.3 LKWG M-V eine Partei oder Wählergruppe einen zusätzlichen Sitz, wenn auf sie mehr als die Hälfte der Stimmen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenen Sitze entfallen. Bei kleinen Gemeinden ist wegen der nur geringen Anzahl der Gemeindevertretungssitze die Spannweite der Stimmzahlen, die auf einen Sitz fallen, größer als bei großen Gemeinden mit vielen Sitzen, sodass sich das Verhältnis der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmzahlen nicht vollumfänglich in der Sitzverteilung widerspiegelt. Eine Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter würde kleine Gemeinden aber vor die Schwierigkeit stellen, genügend Kandidaten zu finden, zudem wären häufiger Nachwahlen durchzuführen. Eine Erhöhung der Sitzzahlen kommt daher nicht in Betracht.
107	2014/00396	Der Petent schlägt vor, dass die Insel Vilm zum Nationalen Naturmonument ernannt	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder	Gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		werden sollte.	Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG werden sie durch Rechtsverordnung hierzu erklärt, § 14 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz. Das hierfür als oberste Naturschutzbehörde zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat nicht die Absicht, die Insel Vilm zu einem Nationalen Naturmonument zu erklären.
108	2014/00397	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht aufgrund der vorhandenen Infrastruktur keinen Bedarf an einer Erweiterung des Verkehrsangebotes entsprechend den von dem Petenten gemachten Vorschlägen.
109	2014/00398	Der Petent fordert, dass der Film „Das Boot“ sowie die Filme von Rainer Werner Fassbinder zum UNESCO Weltokumentenerbe ernannt werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein Vorschlag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme des vom Petenten benannten Werkes in das Weltokumentenerbe der UNESCO ist derzeit nicht vorgesehen.
110	2014/00399	Der Petent schlägt vor, dass der 23. Mai Gedenktag werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Der 23. Mai erinnert an die Verkündung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durch den Parlamentarischen Rat und wird jährlich auf Bundes- und Länderebene vielfach gewürdigt. Das Land beabsichtigt deshalb, auch mit Blick auf seine Deregulierungsbestrebungen, keine Änderung des § 2 Feiertagsgesetz M-V.
111	2015/00005	Der Petent fordert eine Entschädigung aufgrund einer nach seiner Ansicht erfolgten falschen Eintragung im Grundbuch. In diesem Zusammenhang kritisierte er auch die Vorgehensweise von Mitarbeitern im Amtsgericht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Falschbeurkundung im Amt liegt nicht vor, da ein vorsätzliches Handeln nicht ersichtlich ist. Davon unberührt hat die Verwaltung eine Verletzung der Amtspflichten eingeräumt. Der Sachverhalt war bereits Gegenstand eines Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahrens und einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Ein für einen Amtshaftungsanspruch nach Art. 34 S. 1 Grundgesetz i. V. m. § 839 Bürgerliches Gesetz-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				buch erforderlicher Schaden konnte nicht festgestellt werden. Soweit diesbezüglich der Eingabe eine zivilrechtliche Auseinandersetzung zugrunde liegt, scheidet in diesem Umfang eine Behandlung der Beschwerde durch den Petitionsausschuss aus. Die Verweigerung der Berichtigung des Grundbuchs erfolgte zu Recht, als es an der erforderlichen Bewilligung durch die Miterben ermangelte, §§ 22, 19 Grundbuchordnung. Die Umstände der Nichtbeantwortung des Briefs an das Grundbuchamt sind nicht mehr aufzuklären; die damals betraute Rechtspflegerin ist auf ungewisse Zeit dienstunfähig.
112	2015/00009	Die Petentin bittet, dass die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung dahin gehend geändert wird, dass die dort enthaltene Barschfangbegrenzung ersatzlos gestrichen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Barschbestand befindet sich zwar auf einem stabilen Niveau, dennoch sollte eine tägliche Entnahmemenge von sechs Barschen pro Angler für Winterlager, in denen häufig eine hohe Bestandskonzentration zu verzeichnen ist, angesichts der Tatsache, dass der Fischfang mit der Handangel nur für den Eigenbedarf zugelassen ist, ausreichend sein.
113	2015/00028	Der Petent beschwert sich darüber, dass in seiner Dienststelle Mehrarbeit angeordnet wurde, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorgelegen hätten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hält seine Beschwerde nicht mehr aufrecht und möchte das Petitionsverfahren nicht fortsetzen.
114	2015/00075	Der Petent regt an, den Schaalsee in die Übertragungsliste Nationales Naturerbe auszunehmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land beabsichtigt derzeit nicht, den Schaalsee zum Nationalen Naturerbe zu deklarieren.
115	2015/00076	Der Petent regt die Gründung einer Historischen Kommission zur Untersuchung verschiedener Ereignisse, Biografien o. Ä. an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Über die bestehenden Historischen Kommissionen Mecklenburg und Pommern ist die Gründung einer wie vom Petenten angeregten Kommission zur Untersuchung außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern stattgefundenere Ereignisse nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auch auf die Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung verwiesen.
116	2015/00078	Der Petent fordert das Europäische Kultur-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen,	Ein entsprechender Vorschlag des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		erbesiegel für das ehemalige Jagdhaus von Erich Honecker.	ßen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	für die Verleihung des Europäischen Kulturerbesiegels ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
117	2015/00079	Der Petent schlägt die Errichtung eines Dokumentationszentrums zum Einsatz von Bausoldaten in der DDR vor.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zu den in den 80er-Jahren in Prora stationierten Bausoldaten, die beim Bau des Fährhafens Mukran zum Einsatz kamen, gibt es bereits verschiedene Initiativen zur Aufarbeitung dieses Themas und zum Gedenken an die Bausoldaten. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keinen Anlass, den Vorschlag des Petenten aufzugreifen.
118	2015/00080	Der Petent regt die Gründung einer Stiftung „Gedenkstätten der NS-Zeit“ an, um die Gedenkstätten und Erinnerungsorte Alt Rehse, Peenemünde und Prora zu fördern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Einrichtungen und Träger der historisch-politischen Bildungsarbeit in Alt Rehse, Prora und Peenemünde werden bereits vom Land gefördert. Darüber hinaus existieren im Land zahlreiche weitere Orte, an denen an die NS-Herrschaft erinnert und entsprechende Bildungsangebote vorgehalten werden, die über die Gedenkstättenförderung des Landes unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund sieht das Land keinen Anlass, die Anregung des Petenten aufzugreifen.
119	2015/00081	Der Petent regt an, die Werke von Christa Wolf, Ulrich Plenzdorf, Uwe Johnson und Frank Beyer zum UNESCO-Weltdokumentenerbe zu ernennen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein entsprechender Vorschlag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme in das Weltdokumentenerbe der UNESCO ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
120	2015/00160	Der Petent richtet Zuschriften mit diversen Anliegen an den Petitionsausschuss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschriften nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung zuzuführen, weil die Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet sind.

## **Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner**

### **I. Allgemeines**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 135 Eingaben. Davon betrafen 13 Eingaben Anliegen zu Energie, 12 Eingaben Anliegen zu Unterbringung in Heimen, 10 Eingaben Anliegen zu kommunalen Angelegenheiten, 7 Eingaben Anliegen zum Baurecht sowie 7 Eingaben Anliegen zum Strafvollzug.

### **II. Zur Ausschussarbeit**

Im Berichtszeitraum vom 01.04.2015 bis 31.07.2015 hat der Ausschuss acht Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf zehn Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zwei dieser Beratungen wurden öffentlich durchgeführt, da die im Ausschuss erörterten Anliegen von allgemeinem Interesse waren.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss**

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **2012/00501**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben zunächst beantragt, das Petitionsverfahren angesichts des laufenden Sozialgerichtsverfahrens abzuschließen. Die Fraktion DIE LINKE hingegen hat beantragt, zunächst das Klageverfahren abzuwarten. Diesem Antrag hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt. Nachdem sich der Ausschuss regelmäßig über den Sachstand des Klageverfahrens informiert und das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales schließlich das für die Petentin positive Ergebnis mitgeteilt hatte, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Die Fraktion DIE LINKE hat ihre Enthaltung damit begründet, dass kein Verständnis dafür aufgebracht werden könne, dass das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), das im Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens ein Anerkenntnis abgegeben habe, diese versorgungsrechtliche Auswertung nicht schon vor dem Klageverfahren im Sinne des schwerbehinderten Kindes hätte vornehmen können. Dieser Frage hätte der Ausschuss noch nachgehen sollen.

**2013/00542**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Der Ausschuss hat sich in einer ersten Beratung darauf verständigt, die im Rahmen der Prüfung aufgeworfenen Fragen zunächst schriftlich beantworten zu lassen. Auf der Grundlage der Antworten der Stadt hat sich der Ausschuss erneut mit der Petition befasst und wegen weiteren Klärungsbedarfes erneut Fragen an den Petenten sowie im Folgenden auch an die Stadt gerichtet. Nachdem der Petent mitgeteilt hatte, dass noch kein geeignetes Grundstück oder Gebäude für die Nutzung als alternatives Jugendzentrum gefunden worden sei, und die Stadt nochmals auf die privatrechtliche Relevanz hingewiesen und eine Enteignung, die in diesem Fall entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht in Betracht komme, abgelehnt hatte, hat sich der Ausschuss abschließend mit der Petition befasst und einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

**2013/00549**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition mehrere Beratungen durchgeführt. In einer Beratung hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die Möglichkeit erhalten, die Gründe für die Streckenschließung darzulegen und auf die Fragen des Ausschusses zu antworten. Seitens des Ministeriums wurde ausgeführt, dass sich das Land entschieden habe, den relativ kurzen Streckenabschnitt Parchim - Malchow zu schließen, weil der Erhalt der Strecke nur unter einem hohen Kostenaufwand möglich sei, der in keinem Verhältnis zu der geringen Fahrgastzahl stehe. Alternative Konzepte zum Erhalt des Schienenverkehrs seien in die Prüfung eingeflossen, hätten aber aus qualitativen sowie rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können. Außerdem sei die öffentliche Hand dazu verpflichtet, wirtschaftliche Verkehrskonzepte zu erarbeiten. Diesbezüglich sei zu beachten, dass für den Erhalt des Schienennetzes Investitionen erforderlich seien. Da dem Land künftig ein Verlust von Regionalisierungsmitteln des Bundes drohe und auch private Anbieter nicht in der Lage seien, diese Kosten zu übernehmen, sei keine andere Möglichkeit als die Streckenschließung gesehen worden. Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE wurde vom Ministerium dargestellt, dass von einer Barrierefreiheit in den künftig eingesetzten Bussen des Schienenersatzverkehrs ausgegangen werden könne, wohingegen eine Barrierefreiheit an den Bushaltestellen noch nicht durchgängig gewährleistet sei. Diesbezüglich wurde auf ein Investitionsprogramm des Landes für die Erneuerung von Bushaltestellen verwiesen. Hierzu bedürfe es entsprechender Förderanträge der Landkreise als Aufgabenträger. Mögliche Kapazitätsengpässe beim Busverkehr sehe das Ministerium aufgrund der vorliegenden Fahrgastzahlen nicht. Gegenstand der Diskussion ist mit Verweis auf das Modellprojekt zwischen Mirow und Neustrelitz auch die Frage gewesen, ob die Möglichkeit bestehe, das Schienenverkehrsangebot nur auf die Sommermonate zu begrenzen. Seitens des Ministeriums wurde hierzu dargestellt, dass das Modellprojekt noch nicht beendet sei und demzufolge noch keine Ergebnisse vorliegen würden, ob dieses Vorhaben finanziell tragbar sei. Zudem seien im vorliegenden Fall zwei Landkreise betroffen, die das Projekt finanzieren und dementsprechend einheitlich vorgehen müssten.

Im Ergebnis der Beratung hat sich der Ausschuss über den weiteren Fortgang unterrichten lassen. In einer abschließenden Beratung haben die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihren Antrag damit begründet, dass es laut Bürgerinitiative und dem bisherigen Betreiber, der Hanseatischen Eisenbahn GmbH, eine gute Chance für den Erhalt der Strecke gebe, wenn das Land ein integriertes Bus- und Bahnverkehrskonzept auflege. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

### **2013/00599**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben darüber hinaus beantragt, die Petition auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung verwies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die unbefriedigende Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Rahmen des Petitionsverfahrens sowie auf das von den BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte alternative Modell. Der Ausschuss hat beide Anträge bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**2013/00731**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass auch laut dem neuen Ferkel-Erlass gegen das Tierschutzgesetz verstoßen werde, wenn die Ferkel an den Hinterläufen genommen und an nicht federnde Gegenstände geschlagen werden.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**2014/00005**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**2014/00007**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition mehrere Beratungen durchgeführt, hierbei haben an einer Beratung Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, des Landkreises Rostock und des Amtes Neubukow-Salzhaff teilgenommen. Der Vertreter des Amtes Neubukow-Salzhaff hat ausgeführt, dass der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Ostseebad Rerik, in dessen Geltungsbereich sich die Ferienwohnung der Petentin befinde, 1999 beschlossen worden sei. Dieser B-Plan weise ein allgemeines Wohngebiet aus, in dem das Beherbergungsgewerbe als zulässig erachtet werde. Er wies darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen worden sei, dass die Ferienwohnnutzung zum Beherbergungsgewerbe zähle und daher zulässig sei, sodass sich in dem betreffenden B-Plangebiet derzeit 100 Ferienwohnungen und 45 Wohnungen zur dauerhaften Nutzung befänden.

Hierzu hat der Vertreter des Landkreises Rostock ausgeführt, dass derzeit 36 Nutzungsuntersagungen verfügt worden seien. Hierbei habe der Landkreis auch keinen Vertrauensschutz zu beachten, da nur das zuständige Amt durch die Bestätigung der zuvor von den Bauherren angezeigten Ferienhausnutzung einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe. Weiterhin hat er ausgeführt, dass hierdurch ggf. ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Amt in Betracht komme, da es nicht der Rechtsauffassung des Landkreises entsprochen habe. Auf die Nachfrage des Petitionsausschusses, ob der Landkreis als untere Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, in denen der Bau von Ferienwohnungen ausdrücklich angezeigt wurde, erhalten habe, hat der Vertreter des Landkreises Rostock ausgeführt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde diese Unterlagen zwar erhalten habe, dass ihr aber keine Prüfpflicht, sondern lediglich die Pflicht zur Archivierung dieser Unterlagen obliege.

Auf die Nachfrage des Petitionsausschusses, wann das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald aus dem Jahr 2007 zur Kenntnis genommen worden sei, hat der Vertreter des Landkreises ausgeführt, dass der Landkreis wohl zeitnah Kenntnis erlangt habe, doch habe man die Dimensionen der Auswirkungen noch nicht erkannt. Erst im Jahr 2010 sei der Landkreis auf Hinweis eines Bürgers erstmalig tätig geworden. Der Ausschuss hat hierzu sein Unverständnis zum Ausdruck gebracht und dargelegt, dass es nicht hinnehmbar sei, vom Bürger zu verlangen, nicht auf die Rechtmäßigkeit seines Bauvorhabens zu vertrauen, wenn nicht einmal der Landkreis die Problematik erkannt habe. Auf die Frage des Ausschusses, ob zumindest Gespräche mit den betroffenen Gemeinden geführt worden seien, führt die Vertreterin des Amtes Neubukow-Salzhaff aus, dass es zwischen dem Landkreis und den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden zwar einige Absprachen gegeben habe, aber dass auch der Landkreis im Jahr 2010 noch davon ausgegangen sei, dass die Ferienwohnungen zumindest als kleines Beherbergungsgewerbe behandelt werden könnten, zumal das Oberverwaltungsgericht erst im Jahr 2014 entschieden habe, dass Ferienwohnungen auch nicht dem Begriff des Beherbergungsgewerbes unterfallen. Durch den Ausschuss ist darauf hingewiesen worden, dass bereits 1989 das Bundesverwaltungsgericht festgestellt habe, dass die Vermietung von Apartments keine Beherbergung sei und die Ferienwohnnutzung eine eigene Kategorie darstelle. Auf die Frage des Petitionsausschusses, warum das zuständige Ministerium angesichts der großen Rechtsunsicherheit in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen nicht tätig geworden sei, hat der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus ausgeführt, dass aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Thematik keine einfache Lösung gefunden werden könne. In diesem Zusammenhang hat er eingeräumt, dass sich das Ministerium erst seit einem halben Jahr mit der Thematik befasse und derzeit eine Handreichung erarbeite, die die Rechtslage darstellen und noch vor der Sommerpause 2014 veröffentlicht werden solle. Der Vertreter des Amtes Neubukow-Salzhaff hat im Rahmen der Beratung darauf verwiesen, dass die Gemeinde Rerik eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 im beschleunigten Verfahren durchzuführen beabsichtige und bereits den entsprechenden Entwurf und Auslegungsbeschluss gefasst habe. Zur geplanten Änderung hat der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus auf die sich aus dem Gebietserhaltungsanspruch der anderen Bewohner dieses Gebietes ergebende Problematik verwiesen und ausgeführt, dass der Erlass einer Veränderungssperre seitens der Gemeinde insoweit hilfreich wäre, als dass dies ggf. zu einer anderen Bewertung der Aussetzung der sofortigen Vollziehung führen könne. Abschließend hat der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus dargelegt, dass es sich bei den Streitgegenständlichen Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung um Bundesrecht handele, welches von den Landesbehörden zwingend einzuhalten sei.

Auch habe eine Abfrage ergeben, dass in den anderen Bundesländern diese Problematik nicht von Relevanz sei und daher keine Änderung der Baunutzungsverordnung angestrebt werde, sodass auch die erneute Initiative durch Mecklenburg-Vorpommern wahrscheinlich erfolglos bleiben werde. Im Nachgang der Beratung hat der Petitionsausschuss eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus zu der Frage eingeholt, welche Auswirkungen der Beschluss des Landtages zum weiteren Umgang mit Ferienwohnungen in Wohngebieten (LT-Drs. 6/3280) auf das Petitionsverfahren habe. Nach Mitteilung des Ministeriums hat der Beschluss zu keiner anderen Bewertung der Nutzungsuntersagung geführt. Nachdem die Petentin im Verlauf des weiteren Verfahrens ihre Ferienwohnung wegen des Nutzungsverbotes und dem daraus resultierenden finanziellen Einbußen verkauft hatte, hat der Ausschuss in einer abschließenden Beratung einstimmig beschlossen, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

#### **2014/00010**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde auf die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales verwiesen, mit der eingeräumt werde, dass der konkret benannte Einzelfall sehr schwerwiegend gewesen sei. Davon sollten die Landesregierung und die Landtagsfraktionen Kenntnis erhalten. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **2014/00052**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat in ihrer Begründung auf die aktuelle Diskussion zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag und insbesondere zum Umgang mit den Beiträgen hingewiesen. Mit Blick auf den nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollten die Landtagsfraktionen und die Landesregierung deshalb Kenntnis von der Petition erhalten.

Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **2014/00147**

Der Petitionsausschuss hat diese Petition in einer Sitzung beraten, an der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Staatlichen Schulamtes Schwerin und die Schulleiterin der Grundschule Lankow teilgenommen haben. Zu der vom Ausschuss formulierten Frage, ob die gegenüber dem Sohn und Enkel der Petenten verhängte Strafe verhältnismäßig sei, hat das Ministerium die Auffassung vertreten, dass das auf einen Tag befristete Papiersammeln im Rahmen der Frühjahrsputzwoche, an der sich die gesamte Schule beteiligt habe, angemessen sei.

Auf Wunsch des Schülers sei diese Strafe dann in den vorübergehenden Aufenthalt auf dem Innenhof umgewandelt worden, was nach Auffassung des Ministeriums ebenfalls angemessen sei. Die Angemessenheit der Strafe ist durch die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Zweifel gezogen worden, da das Kind ohnehin Schwierigkeiten in der Schule gehabt habe und somit den Mitschülern Gelegenheit gegeben worden sei, den Jungen auszugrenzen. Seitens der Vertreterin des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist ausgeführt worden, dass die Strafen entsprechend den Vorgaben des Schulgesetzes der Wiedergutmachung dienen und im Ermessen der Lehrkräfte liegen würden. Zu der Frage des Ausschusses, wie die Schulleitung und das Staatliche Schulamt mit den Beschwerden der Petenten umgegangen sind, hat der Schulrat auf das Beschwerdemanagement und den zwischen dem Schulamt und den Petenten geführten Schriftverkehr verwiesen. So sei das Ziel des Beschwerdemanagements, Probleme mit Hilfe von Kommunikation zu lösen. Doch belege der mit den Petenten geführte Schriftverkehr, dass die Anstrengungen des Schulamtes, mit den Petenten ins Gespräch zu kommen, erfolglos geblieben seien, da es von den Petenten keine Rückmeldung gegeben habe. Weiterhin hat die Vertreterin des Bildungsministeriums ausgeführt, dass die Schulordnung und damit auch der sog. Maßnahmenkatalog, in dem die verhängte Strafe aufgeführt sei, in der Schulkonferenz und somit unter Beteiligung der Eltern und Schüler abgestimmt worden sei. Zudem enthalte der Maßnahmenkatalog nicht nur Sanktionen, sondern auch Verhaltensregeln zur Gewaltprävention, wobei an erster Stelle stets die Kommunikation durch das Führen von Gesprächen stünde. Im Nachgang der Beratung mit Regierungsvertretern hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgestellt, dass die von ihr formulierten und an das Bildungsministerium gerichteten Fragen ausführlich beantwortet worden seien. Sodann hat der Petitionsausschuss einstimmig beschlossen, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

**2014/00180**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion der SPD eine öffentliche Beratung durchgeführt, um das Anliegen der Petenten – unabhängig davon, dass der Landtag ohnehin aufgrund der verfassungsrechtlich geregelten Staatsferne des Rundfunks keinen Einfluss auf die Programmgestaltung des NDR nehmen kann – in einem konstruktiven Gedankenaustausch zu erörtern. An der Beratung haben Vertreter der Staatskanzlei, des Landesrundfunkrates und des Landesfunkhauses Schwerin teilgenommen. Den Antrag eines Mitgliedes der Fraktion der SPD, auch die Petenten anzuhören, hatte der Ausschuss in einer vorangegangenen Sitzung bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der NPD und eines Abgeordneten der Fraktion der SPD, einer Gegenstimme seitens der Fraktion der SPD und drei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie zwei Enthaltungen seitens der Fraktion der SPD abgelehnt. Die Vertreterin der Staatskanzlei und die Programmdirektorin des Landesfunkhauses haben den Vorwurf der Petenten, der NDR verstoße gegen die Vorgaben des NDR-Staatsvertrages zur Vielfalt und zur Regionalität, wenn der Anteil der englischsprachigen Musik im Radioprogramm 80 % betrage, zurückgewiesen. Die Programmdirektorin hat hierzu ergänzt, dass nach den vertraglichen Vorgaben die Landesprogramme so zu gestalten seien, dass sie der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen. Da es für Mecklenburg-Vorpommern mit dem Sender NDR 1 Radio M-V nur einen Landessender gebe, müsse dieser landesweit so viele Hörer wie möglich erreichen und nicht nur die über 60-jährigen Zuhörer. Zudem sei die Musikauswahl keineswegs willkürlich, sondern werde auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Medienforschung zusammengestellt.

Vonseiten des Petitionsausschusses ist diesbezüglich zu bedenken gegeben worden, dass deutsche Schlager zunehmend auch bei jüngeren Menschen beliebt seien und die Ablehnung des Senders, Schlager zu spielen, daher nicht nachvollzogen werden könne. An diesem Thema hat sich eine intensive Diskussion entzündet. Die Programmdirektorin hat dabei die Entscheidung, generell keinen Schlager zu spielen, mit der Polarisierung durch die Schlagermusik begründet, die man entweder hasse oder liebe. Seitens des Landesrundfunkrates ist darauf hingewiesen worden, dass die Mediaanalysen und die guten Einschaltquoten belegten, dass der NDR erfolgreich arbeite und das Programm auch in der älteren Hörergruppe akzeptiert werde. Nachdem die im Nachgang zur öffentlichen Beratung angeforderten Unterlagen zu den statistischen Auswertungen der Zuhörergruppen vorgelegen hatten, hat der Ausschuss in einer abschließenden Beratung einstimmig beschlossen, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und dem Landesrundfunkrat die Auffassung des Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

**2014/00215**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **2014/00232**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss ebenfalls bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **2014/00249**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung des Antrages wurde lediglich erklärt, dass die Petition einer politischen Forderung der Fraktion entspreche. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

**2014/00253**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

**2014/00270**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**2014/00271**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

**2014/00276**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

**2014/00280**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Ausschussberatung durchgeführt, um mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern und der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst die unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten zur Frage der Dünenunterhaltung im besagten Strandabschnitt zu erörtern. Seitens der Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass es bezüglich der unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen Gespräche zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde und dem damaligen Leitenden Mitarbeiter des StALU Vorpommern gegeben habe, in denen unmissverständlich dargelegt worden sei, dass die Gemeinde kein Verständnis für die Einstellung der Maßnahmen habe und auf die Einzäunung des seeseitigen Dünenfußes dränge. Weiterhin habe es zwischen den Bürgermeistern der Region Absprachen mit dem gleichen Ergebnis gegeben. Auf dieser Grundlage habe sich das Amt an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz gewandt. Da die Gemeinde für die Unterhaltung der Dünen nicht zuständig sei und demzufolge keine finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stellen könne, habe sie darüber hinaus nicht weiter tätig werden können.

Vonseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wurde dargelegt, dass mit dem Inkrafttreten des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) im Jahre 1991 die Aufgabe des Küstenschutzes auf Küstenschutzverbände habe übergehen sollen. Zur Gründung dieser Verbände sei es jedoch bis heute nicht gekommen, sodass das Land übergangsweise diese Aufgabe übernommen habe. Seit Jahren sei die personelle und finanzielle Ausstattung für den Küstenschutz rückläufig. So hätten 1991 für die Gewässerunterhaltung und die Unterhaltung der Küsten- und Hochwasserschutzanlagen 30 Angestellte und 30 Arbeiter zur Verfügung gestanden. Derzeit seien es nur noch 22 Angestellte. Das Ministerium habe aufgrund dieser Entwicklung alle Küstenschutzunterhaltungsarbeiten hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Falle einer Reduzierung der Maßnahmen gewichtet. Im Ergebnis dessen sei die Abzäunung der Dünen als eine der Maßnahmen festgelegt worden, die man zumindest zeitlich befristet aussetzen könne, ohne die Leistungsfähigkeit der Dünen in ihrer Eigenschaft als Sturmflutschutzanlage zu beeinträchtigen.

Die Gefahr einer Flutung der Gemeinde Zingst sehe das Ministerium derzeit nicht. Auf die Frage des Ausschusses nach einer langfristigen Lösung hat der Ministeriumsvertreter eingeräumt, dass die derzeitige Lösung mit der Einstellung der Düneneinzäunung seines Erachtens die schlechteste Lösung sei. Eine zweite Möglichkeit sei eine erhöhte Mittelbereitstellung im Landeshaushalt, die das Ministerium in den letzten Jahren immer wieder erfolglos angestrebt habe. Eine dritte Möglichkeit sei die Änderung der Zuständigkeiten, die vom Landesrechnungshof und vom Finanzministerium seit Langem gefordert werde. Hierzu bedürfe es einer Novellierung des LWaG. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion DIE LINKE mit Blick auf eine anzustrebende Gesetzesänderung beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Nach Auffassung der Fraktion der SPD sei es aufgrund bereits vorliegender Gesetzesentwürfe ausreichend, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

#### **2014/00291**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **2014/00305**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **2014/00314**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, von der Behandlung der Petition (§ 2 (1) PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 (2) PetBüG) abzusehen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **2014/00321**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Der Ausschuss hat sich in einer ersten Beratung darauf verständigt, die im Rahmen der Beratung aufgeworfene Frage zunächst schriftlich beantworten zu lassen. Auf der Grundlage der Antwort des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat der Petitionsausschuss die Petition erneut beraten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Zudem hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben. Diesen Antrag hat sie damit begründet, dass das Anliegen des Petenten nur durch eine Änderung des Bundesjagdgesetzes erreicht werden könne und dass es zudem hinsichtlich der Aufgabenverteilung im Jagdrecht zwischen Bund und Ländern mehr Klarheit bedürfe.

Seitens der Fraktion der SPD ist darauf hingewiesen worden, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen des Petitionsverfahrens das Gesetz bereits überprüft und in deren Ergebnis die Überweisung an die Landesvolksvertretungen beschlossen habe mit der Folge, dass die Abgabe an den Deutschen Bundestag abgelehnt werde. Der Ausschuss hat den Antrag, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, und den Antrag, die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Petitionsausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petitionen 2011/00398, 2012/00389, 2012/00507, 2013/00026, 2013/00203, 2013/00252, 2013/00337, 2013/00389, 2013/00440, 2013/00460, 2013/00464, 2013/00472, 2013/00474, 2013/00486, 2013/00548, 2013/00619, 2013/00734, 2014/00001, 2014/00016, 2014/00017, 2014/00029, 2014/00031, 2014/00035, 2014/00049, 2014/00054, 2014/00101, 2014/00115, 2014/00126, 2014/00133, 2014/00139, 2014/00145, 2014/00149, 2014/00178, 2014/00188, 2014/00206, 2014/00210, 2014/00213, 2014/00216, 2014/00219, 2014/00224, 2014/00225, 2014/00226, 2014/00233, 2014/00234, 2014/00237, 2014/00241, 2014/00246, 2014/00255, 2014/00257, 2014/00263, 2014/00266, 2014/00272, 2014/00277, 2014/00278, 2014/00282, 2014/00286, 2014/00287, 2014/00295, 2014/00296, 2014/00308, 2014/00310, 2014/00311, 2014/00317, 2014/00318, 2014/00324, 2014/00326, 2014/00328, 2014/00330, 2014/00334, 2014/00338, 2014/00340, 2014/00347, 2014/00351, 2014/00352, 2014/00353, 2014/00354, 2014/00363, 2014/00372, 2014/00373, 2014/00375, 2014/00378, 2014/00385, 2014/00388, 2014/00393, 2014/00396, 2014/00397, 2014/00398, 2014/00399, 2015/00005, 2015/00009, 2015/00028, 2015/00075, 2015/00076, 2015/00078, 2015/00079, 2015/00080, 2015/00081, 2015/00160

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2013/00460, 2014/00206, 2014/00241, 2014/00321, 2014/00340, 2014/00347, 2014/00354, 2014/00372, 2014/00385 und 2014/00388 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Schwerin, den 10. September 2015

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
**-Petitionsausschuss-**

**Statistische Auswertung vom 01.04.2015 bis 31.07.2015**

Anzahl der Petitionen im Berichtszeitraum:	135
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	8

Lfd.Nr.	Betreff	April	Mai	Juni	Juli	Ges.
601	Abfallwirtschaft					
602	Agrarpolitik				1	1
603	ALG II	1	1		4	6
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden			1		1
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik			1		1
606	Arbeitsmarktförderung	1	1			2
607	Ausländerrecht	1	2	3		6
608	Baurecht	5	1		1	7
609	Beamtenrecht			1		1
610	Behörden					
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		1	1		2
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung	1				1
614	Bestattungswesen					
615	Bildungswesen		2	1		3
616	Bodenfragen/Bodenordnung		1			1
617	Bundesagentur für Arbeit				1	1
618	Bundeswehr			1		1
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	2			2	4
620	Denkmalpflege		2			2
621	Ehrenamt					
622	Energie	13				13
623	Entschädigung					
624	Europäische Union					
625	Fischerei					
626	Gedenkstätten					
627	Gerichte/Richter	2	2			4
628	Gesetzgebung					
629	Gesundheitswesen	1		1	1	3
630	Gewerberecht					
631	Glücksspielwesen					
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht					
637	Hochschulen	1				1
638	Immissionsschutz					
639	Jagdwesen					
640	Kinder- und Jugendhilfe	2	1		2	5
641	Kinderbetreuung	2		1		3
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten					
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten	1	1	5	3	10

Lfd.Nr.	Betreff	April	Mai	Juni	Juli	Ges.
646	Kommunalverfassung	1				1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung		1			1
648	Kulturelle Angelegenheiten		1	1	1	3
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag					
652	Maßregelvollzug					
653	Medien	1				1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1		1		2
655	Öffentliche Zuwendungen					
656	Ordnung und Sicherheit			1		1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht					
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen	1			1	2
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes		1			1
660	Petitionsrecht			1		1
661	Polizei			1	1	2
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung					
664	Rettungswesen		1			1
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag	1		2		3
666	Seniorenpolitik					
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1			1	2
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit				1	1
670	Staatsanwaltschaft					
671	Steuern	1	1		2	4
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug	2	2	1	2	7
674	Straßenbau					
675	Tierschutz					
676	Tourismus					
677	Umwelt- und Klimaschutz					
678	Unterbringung in Heimen	12				12
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz					
681	Vereinswesen				1	1
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz					
684	Verkehrswesen	1		2	4	7
685	Vermessungs- und Katasterwesen		1			1
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht					
688	Wald und Forstwirtschaft					
689	Wasser und Boden					
690	Weiterbildung					

---

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>	<b>Juli</b>	<b>Ges.</b>
691	Wirtschaftsförderung				1	1
692	Wissenschaft und Forschung					
693	Wohnungswesen				1	1
694	Zivilrecht					
695	Zoll und Bundespolizei					
<b>Ges.</b>		<b>55</b>	<b>23</b>	<b>26</b>	<b>31</b>	<b>135</b>

## Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2014/00148	Der Petent wendet sich gegen eine von seinem Dienstherrn beabsichtigte Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand.	Nachdem der Petent gegen die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand Klage erhoben hat, ist von einer weiteren Behandlung der Petition abzusehen.
2	2014/00370	Der Petent beschwert sich über die Aufstellung von Wildfallen im Stadtgebiet von Ueckermünde.	Der Petent hat seine Eingabe trotz mehrfacher Aufforderung nicht konkretisiert, sodass eine Prüfung der Eingabe nicht möglich ist.
3	2015/00065	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise und Entscheidungen verschiedener Behörden.	Der Petent hat sein Anliegen trotz Aufforderung nicht konkretisiert, sodass eine Prüfung aufgrund der pauschalen Äußerungen nicht möglich ist.
4	2015/00082	Die Petentin fordert mit Verweis auf im Internet auf verschiedenen Plattformen veröffentlichte Petitionen eine Verbesserung des Schutzes für von Gewalt betroffene Kinder und deren Mütter.	Die Petition erfüllt nicht die formellen Vorgaben nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V). So wurde die Eingabe trotz Aufforderung nicht handschriftlich unterzeichnet und das Anliegen nicht konkretisiert.
5	2015/00107	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Antrages nach dem Umweltinformationsgesetz seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesfinanzministeriums.

## Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeitshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2015/00138	Der Petent begehrt die Überprüfung seines ablehnenden Rentenbescheides und kritisiert das Vorgehen der Rentenkasse, deren Entscheidungsfindung allein auf dem Gutachten eines von der Rentenkasse beauftragten Arztes basiert.	Die für die Deutsche Rentenversicherung Nord zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.
2	2015/00139	Der Petent begehrt ein Gesetz, das Richter und Gerichte vor Ansehensverlust durch schädigendes Verhalten von Anwälten schützt.	Bei den vom Petenten beehrten Änderungen des Prozessrechts handelt es sich um Bundesrecht, sodass eine Zuständigkeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nicht besteht.
3	2015/00140	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der Agentur für Arbeit sowie eines Jobcenters bei der Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Bildungsgutscheines.	Für Leistungsentscheidungen gemäß § 16 SGB II sowie Fragen der Organisation ist aufsichtsrechtlich der Bund zuständig.
4	2015/00142a	Die Petentinnen kritisieren die vom Bundesamt für Migration angekündigte Abschiebung der von ihnen betreuten Flüchtlingsfamilien.	In den sog. Dublin-Fällen bestehen keine Einflussmöglichkeiten der Landesbehörden. Die Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
5	2015/00159	Der Petent beschwert sich über die mit Überschallgeschwindigkeit über die Ortslage fliegenden Flugzeuge der Bundeswehr.	Für Angelegenheiten der Bundeswehr, hier der Luftwaffe, besteht die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.
6	2015/00167a	Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung des Asylverfahrens und die Anordnung der Abschiebung.	In den sog. Dublin-Fällen bestehen keine Einflussmöglichkeiten der Landesbehörden. Die Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
7	2015/00187	Der Petent begehrt Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Pendelfahrten und Arbeitsbekleidung und kritisiert die mangelnde Unterstützung bei der Antragsstellung durch die Arbeitsagentur.	Für Leistungsentscheidungen gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III sowie für Fragen der Organisation ist aufsichtsrechtlich der Bund zuständig.
8	2015/00197	Der Petent beschwert sich über eine Mitarbeiterin eines Jobcenters und den Umgang des Jobcenters mit seinen Beschwerden.	Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist der Deutsche Bundestag für die Bearbeitung der Petition zuständig. Für Fragen der Organisation und des Verfahrens in den Jobcentern ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufsichtlich zuständig.
9	2015/00199	Der Petent beschwert sich über den Umgang mit personenbezogenen Daten in einem Jobcenter.	Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist der Deutsche Bundestag für die Bearbeitung der Petition zuständig. Für Fragen der Organisation und des Verfahrens sowie Leistungsentscheidungen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufsichtlich zuständig.
10	2015/00203	Der Petent begehrt die korrekte Berechnung der ihm zustehenden ALG-II-Leistungen.	Für Fragen der Organisation und des Verfahrens in den Jobcentern ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufsichtlich zuständig. Aufgrund dessen werden diesbezügliche Eingaben vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages geprüft.